

Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag

**zur 34. Änderung des Flächennutzungsplanes
der Stadt Rüthen –
„Windräder am Kneblinghauser Weg“**



Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag
zur 34. Änderung des Flächennutzungsplanes
der Stadt Rüthen – „Windräder am Kneblinghauser Weg“

Auftraggeber:

Meister Energie GmbH & Co. KG
Johannes-Schulte-Allee 5
59602 Rüthen

Stadt Rüthen
Hochstraße 14
59602 Rüthen

Verfasser:

Bertram Mestermann
Büro für Landschaftsplanung
Brackhüttenweg 1
59581 Warstein-Hirschberg

Bearbeiter:

Lara Hermsen
M. Sc Ökotoxikologie

Christina Funk
Technische Mitarbeiterin

Bertram Mestermann
Dipl.-Ing. Landschaftsarchitekt

Proj.-Nr. 2187

Warstein-Hirschberg, September 2023

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis	I
Abbildungsverzeichnis	II
Tabellenverzeichnis	II
1.0 Veranlassung und Aufgabenstellung.....	1
2.0 Vorhabensbeschreibung	3
2.1 Lage des Änderungsbereiches	3
2.2 Ziel und Zweck der Planung	3
3.0 Rechtliche Grundlagen und Methodik	5
4.0 Bestandssituation im Untersuchungsgebiet	9
5.0 Ermittlung der Wirkfaktoren	12
6.0 Stufe I – Vorprüfung des Artenspektrums	14
6.1 Festlegung des Untersuchungsrahmens	14
6.2 Ermittlung vorkommender Tier- und Pflanzenarten.....	14
6.2.1 Auswertung von Hinweisen auf planungsrelevante Arten in Informationen zu Schutzgebieten und schutzwürdigen Bereichen.....	15
6.2.2 Auswertung der Landschaftsinformationssammlung „LINFOS“	22
6.2.3 Auswertung des Fachinformationssystems „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“	23
6.2.4 Befragung Personen Dritter	26
6.2.5 Ortsbegehung.....	26
6.3 Faunistische Untersuchungen	27
6.3.1 Ergebnisse der Erfassung potenzieller Quartierbäume im Jahr 2022.....	27
6.3.2 Ergebnisse der Brutplatzerfassung und Besatzkontrollen im Jahr 2022.....	28
6.3.3 Ergebnisse der Kartierung planungsrelevanter Brutvogelarten im Jahr 2022 29	
6.3.4 Ergebnisse der Zug- und Rastvogelkartierung im Jahr 2022.....	32
6.3.5 Ergebnisse der artspezifischen Revierkartierung für den Rotmilan 2023.....	35
6.3.6 Ergebnisse der Wachtelkönigkartierung im Jahr 2023	36
6.4 Konfliktanalyse und Ermittlung von Konfliktarten	37
6.4.1 Häufige und ungefährdete Tierarten	37
6.4.2 Planungsrelevante Arten.....	38
6.4.3 Zusammenfassende Betrachtung der Nichtkonfliktarten	42
7.0 Zusammenfassung	44
Quellenverzeichnis	46
Anhang 1	48
Protokoll einer Artenschutzprüfung (ASP) – Gesamtprotokoll.....	48

Abbildungsverzeichnis

Abb. 1	Lage des Änderungsbereiches.....	1
Abb. 2	Auszug aus dem rechtswirksamen Flächennutzungsplan der Stadt Rüthen..	4
Abb. 3	Darstellung der 34. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Rüthen – „Windräder am Kneblinghauser Weg“	4
Abb. 4	Bestandssituation im Bereich des Plangebietes	9
Abb. 5	Blick über den Änderungsbereich in Richtung Norden	10
Abb. 6	Scheunengebäude im Änderungsbereich.	10
Abb. 7	Gehölze und Wiesenbereich an der Südseite des Scheunengebäudes.	10
Abb. 8	Westlicher Rand des Änderungsbereiches mit Birkenbestand, Wirtschaftsweg, Straßenbegleitgrün, Graben und Maisacker.	11
Abb. 9	Westlicher Rand des Änderungsbereiches in Richtung Süden mit ruderalem Aufwuchs im Grabenbereich.	11
Abb. 10	Blick von der Südostecke des Änderungsbereiches entlang der Plangrenze in Richtung Westen. Gehölzreihe aus Berg-Ahorn.	11
Abb. 11	Östliche Grenze des Änderungsbereiches mit einem grabbewachsenen Graben in Richtung Süden.	11
Abb. 12	Lage des Natura 2000-Gebietes	16
Abb. 13	Lage der Landschaftsschutzgebiete.....	18
Abb. 14	Lage der Biotopkatasterflächen.....	19
Abb. 15	Lage der gesetzlich geschützten Biotope	20
Abb. 16	Lage der Biotopverbundflächen	21
Abb. 17	Lage der Fundpunkte planungsrelevanter Arten	22
Abb. 18	Nachweise des Wachtelkönigs.....	26
Abb. 19	Nachweise potenzieller Quartierbäume im Untersuchungsgebiet 500 m.....	28
Abb. 20	Brutplätze im Untersuchungsgebiet 500 m und der näheren Umgebung.....	29
Abb. 21	Planungsrelevante Arten innerhalb des Untersuchungsgebietes 500 m.....	31
Abb. 22	Planungsrelevante Arten innerhalb des Untersuchungsgebietes 500 m.....	31
Abb. 23	Planungsrelevante Arten innerhalb des Untersuchungsgebietes 500 m.....	32
Abb. 24	Nachweise der Milan-Schlafplätze	34
Abb. 25	Nachweise des Rotmilans.....	36
Abb. 26	Nachweise des Wachtelkönigs.....	37

Tabellenverzeichnis

Tab. 1	Übersicht über die im Rahmen des Artenschutzrechtlichen Fachbeitrages ausgewerteten Datenquellen.....	14
Tab. 2	Vorkommen planungsrelevanter Arten im Vogelschutzgebiet „Hellwegbörde“ gemäß Standarddatenbogen	16
Tab. 3	Planungsrelevante Arten für das Messtischblatt 4416 „Effeln“ (Quadrant 4)	24
Tab. 4	Vorkommen und Status planungsrelevanter Vogelarten im Untersuchungsgebiet 500 m.	29
Tab. 5	Auflistung der durchgeführten Zug- und Rastvogelkartierungen im Gelände.	32

Verzeichnisse

Tab. 6	Arten und Individuenzahlen planungsrelevanter Zug- und Rastvögel ab einem Zusammenschluss von mindestens fünf Individuen.....	34
Tab. 7	Begehungstabelle zur artspezifischen Revierkartierung des Rotmilans.....	35
Tab. 8	Begehungstabelle zur artspezifischen Erfassung des Wachtelkönigs	36
Tab. 9	Auflistung der für den Bereich der Planung dokumentierten planungsrelevanten Arten und Darstellung der Konfliktarten.....	40

1.0 Veranlassung und Aufgabenstellung

Die in der Stadt Rüthen ansässige Firma MeisterWerke möchte zukünftig Windenergie in der Energieversorgung für die Produktion und Verwaltung einsetzen (DREES & HUESMANN 2023A). Hintergrund ist das betriebliche Ziel, sich im Hinblick auf produktionsbedingt hohe Energieverbräuche unabhängiger von dem schwer kalkulierbaren Strommarkt zu machen (STADT RÜTHEN 2023A). Zu diesem Zweck ist die Errichtung von zwei Windenergieanlagen in Planung. Die 34. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Rüthen – „Windräder am Kneblinghauser Weg“ ist als planungsrechtliche Voraussetzung für die Genehmigungsfähigkeit der beiden geplanten Windenergieanlagen an dem dafür vorgesehenen Standort und damit ggf. für die Umsetzung des Vorhabens erforderlich (DREES & HUESMANN 2023A).

In seiner Sitzung am 07.03.2023 hat der Stadtentwicklungsausschuss der Stadt Rüthen den Beschluss für die Durchführung der 34. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Rüthen gefasst (STADT RÜTHEN 2023B, in geänderter Fassung gegenüber der Entscheidung der Stadtvertretung vom 20.05.2020). Es wird beabsichtigt, ein Sonstiges Sondergebiet gem. § 11(2) BauNVO „Wind“ – Windenergie überlagernd Flächen für die Landwirtschaft gem. § 5 Nr. 9a BauGB auszuweisen (DREES & HUESMANN 2023A)

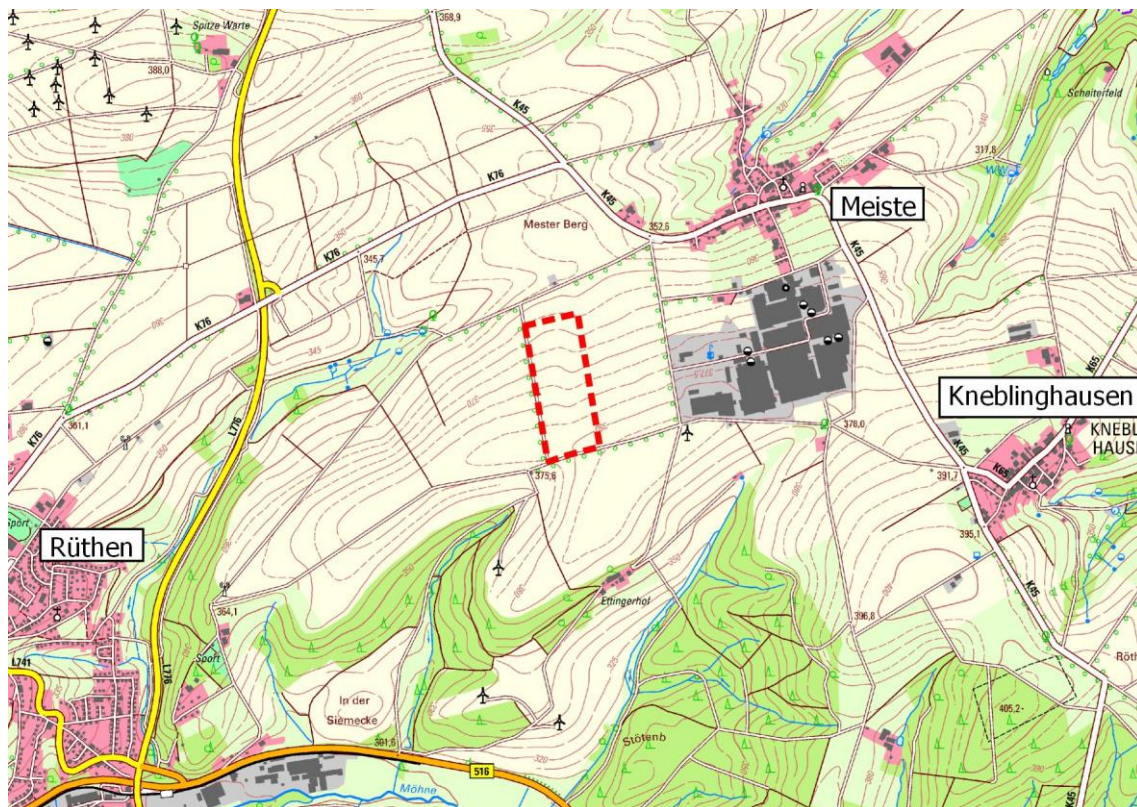


Abb. 1 Lage des Änderungsbereiches (rote Umrandung) auf Grundlage der Topografischen Karte 1:25.000.

Im Zusammenhang mit dem Vorhaben ist im Rahmen einer Artenschutzprüfung zu untersuchen, ob gemäß § 44 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) eine unzulässige Betroffenheit von artenschutzrechtlich relevanten Arten eintreten kann. Der vorgelegte

Veranlassung und Aufgabenstellung

artenschutzrechtliche Fachbeitrag dient hierfür als fachliche Grundlage. Parallel sind ein Umweltbericht (MESTERMANN LANDSCHAFTSPLANUNG 2023A) und eine FFH-Vorprüfung (MESTERMANN LANDSCHAFTSPLANUNG 2023B) erstellt worden.

In Vorbereitung und als Datengrundlage für den artenschutzrechtlichen Fachbeitrag wurden im Untersuchungsgebiet umfangreiche Untersuchungen zum Vorkommen und zur Lebensraumnutzung von Vögeln im Jahr 2022 durchgeführt. Die Ergebnisse dieser Untersuchungen wurden in einem Ergebnisbericht (MESTERMANN LANDSCHAFTSPLANUNG 2022) zusammengefasst und werden im vorliegenden Dokument auf mögliche Auswirkungen durch die Planung bewertet.

2.0 Vorhabensbeschreibung

2.1 Lage des Änderungsbereiches

Der ca. 15,6 ha große Änderungsbereich umfasst die Flurstücke 38, 39, 40, 41 und 42 in der Gemarkung Meiste, Flur 1 (DREES & HUESMANN 2023A). Er befindet sich damit im Kreis Soest zwischen der Kernstadt Rüthen im Südwesten und der Ortslage Meiste im Osten bis Nordosten sowie der Ortslage Kneblinghausen im Südosten. Der Änderungsbereich, welcher derzeit als landwirtschaftliche Fläche genutzt wird, liegt im Umfeld diverser weiterer landwirtschaftlicher Nutzflächen und wird im Westen und Süden durch Wirtschaftswege begrenzt. Nach Osten hin schließen landwirtschaftliche Flächen an, die etwa 380 m östlich von der Johannes-Schulte-Allee und dem daran anschließenden Werksgelände der MeisterWerke Schulte GmbH unterbrochen werden. Auch nach Norden hin setzt sich das Gelände vom Änderungsbereich aus als landwirtschaftliche Nutzfläche fort und trifft etwa 100 m nördlich erneut auf einen in Ost-West-Richtung quer verlaufenden Wirtschaftsweg.

2.2 Ziel und Zweck der Planung

Ziel der Flächennutzungsplanänderung ist die Entwicklung des Änderungsbereiches als nutzbare Fläche für die Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen. Die Firma MeisterWerke in der Stadt Rüthen, Ortsteil Meiste strebt an, künftig mit dem Einsatz von Windenergie einen Teil der für Produktion und Verwaltung notwendigen Energiemenge zu decken, wobei mit den beiden geplanten Windenergieanlagen bis zu 50 % des Strombedarfs des Unternehmens abgedeckt werden könnte (DREES & HUESMANN 2023A). Der Änderungsbereich befindet sich in der Nähe des bestehenden Werksgeländes der MeisterWerke und kann als erschlossen angesehen werden. Die Grundstücksform ist insofern günstig, dass die Rotorblätter des geplanten Anlagentyps nicht über die Grundstücksgrenzen hinausragen würden und Grenzabstände eingehalten werden können (DREES & HUESMANN 2023A).

Mit der Flächennutzungsplanänderung soll der Änderungsbereich künftig als „Sonstiges Sondergebiet ´Wind´ - überlagernd Flächen für die Landwirtschaft“ dargestellt werden, um die planungsrechtlichen Voraussetzungen für das Vorhaben zu schaffen. Die Aufstellung eines Bebauungsplans zum Vorhaben ist derzeit nicht vorgesehen.

Vorhabensbeschreibung



Abb. 2 Auszug aus dem rechtswirksamen Flächennutzungsplan der Stadt Rüthen.
Quelle: DREES & HUESMANN 2023B



Abb. 3 Darstellung der 34. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Rüthen – „Windräder am Kneblinghauser Weg“.
Quelle: DREES & HUESMANN 2023B

Der aktuelle Flächennutzungsplan stellt den Änderungsbereich vollständig als „Flächen für die Landwirtschaft“ dar. Entsprechend den Entwicklungszielen für den Änderungsbereich soll der Flächennutzungsplan geändert und der Bereich der zukünftig als „Sonstiges Sondergebiet gem. § 11(2) BauNVO „Wind“ – Windenergie überlagernd Flächen für die Landwirtschaft gem. § 5 Nr. 9a BauGB“ dargestellt werden (DREES & HUESMANN 2023A).

3.0 Rechtliche Grundlagen und Methodik

Notwendigkeit der Durchführung einer Artenschutzprüfung (Prüfungsveranlassung)

„Die Notwendigkeit zur Durchführung einer Artenschutzprüfung (ASP) im Rahmen von Planungsverfahren oder bei der Zulassung von Vorhaben ergibt sich aus den unmittelbar geltenden Regelungen der §§ 44 Abs. 1 BNatSchG i. V. m. §§ 44 Abs. 5 und 6 und 45 Abs. 7 BNatSchG. Damit sind die entsprechenden Artenschutzbestimmungen der FFH-RL (Art. 12, 13 und 16 FFH-RL) und der V-RL (Art. 5, 9 und 13 V-RL) in nationales Recht umgesetzt worden. Bei Zuwiderhandlungen gegen die Artenschutzbestimmungen sind §§ 69ff BNatSchG zu beachten“ (MKULNV 2016).

Vorhaben in diesem Zusammenhang sind:

1. nach § 15 BNatSchG i. V. m. § 30ff LNatSchG NRW zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft. Mögliche Trägerverfahren sind in § 33 Abs. 1-3 LNatSchG NRW genannt (z. B. Erlaubnisse, Genehmigungen, Planfeststellungen).
2. nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässige Vorhaben (§§ 30, 33, 34, 35 BauGB).

„Die ordnungsgemäße land-, forst- und fischereiwirtschaftliche Bodennutzung sowie Unterhaltungs- und Pflegemaßnahmen sind keine Vorhaben im Sinne der VV-Artenschutz.“

Bei der ASP handelt es sich um eine eigenständige Prüfung, die nicht durch andere Prüfverfahren ersetzt werden kann (z. B. Umweltverträglichkeitsprüfung, FFH-Verträglichkeitsprüfung, Prüfung nach der Eingriffsregelung, Prüfung nach Umweltschadengesetz). Die ASP sollte soweit möglich mit den Prüfschritten anderer Verfahren verbunden werden“ (MKULNV 2016).

Prüfung der artenschutzrechtlichen Tatbestände (Prüfumfang)

„Bei einer ASP beschränkt sich der Prüfumfang auf die europäisch geschützten FFH-Anhang IV-Arten und die europäischen Vogelarten. Wenn in Natura 2000-Gebieten FFH-Arten betroffen sind, die zugleich in Anhang II und IV der FFH-RL aufgeführt sind, ist neben der FFH-Verträglichkeitsprüfung auch eine ASP durchzuführen. Dies gilt ebenso für europäische Vogelarten des Anhangs I und des Art. 4 Abs. 2 V-RL.“

Die „nur“ national besonders geschützten Arten sind nach Maßgabe des § 44 Abs. 5 Satz 5 BNatSchG von den artenschutzrechtlichen Verboten freigestellt und werden wie alle übrigen Arten grundsätzlich nur im Rahmen der Eingriffsregelung behandelt“ (MKULNV 2016).

Formale Konsequenzen (Verbotstatbestände)

Gemäß § 44 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) ist es verboten:

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Entsprechend § 45 Abs. 7 BNatSchG können die nach Landesrecht zuständigen Behörden im Einzelfall Ausnahmen von diesen Verboten zulassen.

Planungsrelevante Arten

„Planungsrelevante Arten sind eine naturschutzfachlich begründete Auswahl derjenigen geschützten Arten, die bei einer Artenschutzprüfung (ASP) im Sinne einer Art-für-Art-Betrachtung einzeln zu bearbeiten sind. Das LANUV bestimmt die für Nordrhein-Westfalen planungsrelevanten Arten nach einheitlichen naturschutzfachlichen Kriterien [...]“.

Der Begriff „planungsrelevante Arten“ ist weit zu verstehen. Er ist nicht nur auf die Anwendung in Planungsverfahren beschränkt, sondern bezieht sich auf die Anwendung in allen Planungs- und Zulassungsverfahren [...].

Die übrigen FFH-Anhang IV-Arten und europäischen Vogelarten sind entweder in Nordrhein-Westfalen ausgestorbene Arten, Irrgäste sowie sporadische Zuwanderer. Solche unsteten Vorkommen können bei der Entscheidung über die Zulässigkeit eines Vorhabens sinnvoller Weise keine Rolle spielen. Oder es handelt sich um Allerweltsarten mit einem landesweit günstigen Erhaltungszustand und einer großen Anpassungsfähigkeit. Im Regelfall kann bei diesen Arten davon ausgegangen werden, dass nicht gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG verstoßen wird (d. h. keine erhebliche Störung der lokalen Population, keine Beeinträchtigung der ökologischen Funktion ihrer Lebensstätten sowie keine unvermeidbaren Verletzungen oder Tötungen und kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko).

Die nicht im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung einzeln geprüften Arten sind im Rahmen des Planungs- oder Zulassungsverfahrens zu berücksichtigen. Das

Nichtvorliegen der Verbotstatbestände ist für diese Arten in geeigneter Weise in der ASP zu dokumentieren. [...]

Sofern ausnahmsweise die Möglichkeit besteht, dass die artenschutzrechtlichen Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG infolge des Vorhabens bei einer nicht planungsrelevanten Art erfüllt werden, wäre die Behandlung einer solchen Art im Planungs- oder Zulassungsverfahren geboten (z. B. bei Arten, die gemäß der Roten Liste im entsprechenden Naturraum bedroht sind, oder bei bedeutenden lokalen Populationen mit nennenswerten Beständen im Bereich des Plans/Vorhabens)“ (MKULNV 2016).

Methodik

Der Ablauf und die Inhalte einer Artenschutzprüfung umfassen die folgenden drei Stufen (MWEBWV 2010):

Stufe I: Vorprüfung (Artenspektrum, Wirkfaktoren)

In dieser Stufe wird durch eine überschlägige Prognose geklärt, ob und ggf. bei welchen Arten artenschutzrechtliche Konflikte auftreten können. Um dies beurteilen zu können, sind verfügbare Informationen zum betroffenen Artenspektrum einzuholen. Vor dem Hintergrund des Vorhabenstyps und der Örtlichkeit sind alle relevanten Wirkfaktoren des Vorhabens einzubeziehen. Nur wenn artenschutzrechtliche Konflikte möglich sind, ist für die betreffenden Arten eine vertiefende Art-für-Art-Betrachtung in Stufe II erforderlich.

Stufe II: Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände

Hier werden Vermeidungsmaßnahmen inklusive vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen und ggf. ein Risikomanagement konzipiert. Anschließend wird geprüft, bei welchen Arten trotz dieser Maßnahmen gegen die artenschutzrechtlichen Verbote verstoßen wird. Sofern eine vorhabensspezifische Verletzung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände anzunehmen ist, ist ein Ausnahmeverfahren der Stufe III durchzuführen. In der Regel wird durch geeignete Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen das Eintreten der Verbotstatbestände verhindert. Damit ist die Durchführung der Stufe III der Artenschutzprüfung überwiegend nicht erforderlich.

Stufe III: Ausnahmeverfahren

In dieser Stufe wird geprüft, ob die drei Ausnahmevoraussetzungen (zwingende Gründe, Alternativlosigkeit, Erhaltungszustand) vorliegen und insofern eine Ausnahme von den Verboten zugelassen werden kann.

Die Untersuchung der artenschutzrechtlichen Relevanz der Planungen im Zusammenhang mit dem Vorhaben erfolgt entsprechend der Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren (VV-Artenschutz) (MKULNV 2016).

Rechtliche Grundlagen und Methodik

Im Rahmen der Artenschutzprüfung ist eine ausreichende Ermittlung und Bestandsaufnahme der im Untersuchungsraum vorkommenden Tier- und Pflanzenarten erforderlich. Im Regelfall bedarf es einer Gesamtschau, die sich auf eine Auswertung vorhandener Erkenntnisse (z. B. Datenbanken) und bei Bedarf auch methodisch beanstandungsfreie Erfassungen vor Ort gründet.

4.0 Bestandssituation im Untersuchungsgebiet

Das Untersuchungsgebiet umfasst das Plangebiet der 34. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Rüthen sowie die nähere Umgebung, sofern diese für die Aspekte des Artenschutzes relevant ist.

Das Untersuchungsgebiet ist gekennzeichnet von seiner Lage auf landwirtschaftlich genutzter Fläche, zwischen mehreren miteinander verbundenen Wirtschaftswegen, die von einseitigen Baumreihen gesäumt werden.



Abb. 4 Bestandssituation im Bereich des Plangebietes (rote Strichlinie) auf Grundlage des Luftbildes vom 03.03.2022.

Am westlichen Rand des Änderungsbereiches befindet sich etwa mittig ein Gebäude, das als Lagergebäude im Rahmen der landwirtschaftlichen Tätigkeiten genutzt wird. An der nördlichen und südlichen Seite dieses Gebäudes befinden sich Ebereschen und Buchen. Darüber hinaus umschließt ein Wiesensaum das Gebäude nach Norden, Osten und Süden, wobei der südlichere Wiesenbereich breiter ist. Der Zufahrtsbereich vom asphaltierten Wirtschaftsweg aus befindet sich an der westlichen Seite des Gebäudes und ist weitgehend geschottert, zum Teil betoniert. Der Bereich zwischen dem Änderungsbereich nördlich und südlich angrenzenden Wirtschaftswegen und den landwirtschaftlichen Flächen ist als Straßenbegleitgrün sowie teilweise als vollständig bewachsener Entwässerungsgraben ausgebildet. Am östlichen Rand des Änderungsbereiches der 34. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Rüthen besteht von Norden her ebenfalls ein solcher vollständig bewachsener Entwässerungsgraben.

Bestandssituation im Untersuchungsgebiet

Die landwirtschaftlichen Flächen setzen sich im Umfeld des Änderungsbereiches fort und bestimmen damit den Charakter der Gegend. In der Umgebung besteht außerdem eine Prägung aus Richtung Osten durch die gewerblichen Bauflächen der Firma MeisterWerke Schulte GmbH. Aufgrund der hügeligen Landschaft im Planungsbereich bestehen geringe Beziehungen zur Ortslage von Meiste in Richtung Nordosten.



Abb. 5 Blick über den Änderungsbereich in Richtung Norden während der Ortsbegehung am 15.09.2023.



Abb. 6 Scheunengebäude im Änderungsbereich.



Abb. 7 Gehölze und Wiesenbereich an der Südseite des Scheunengebäudes.

Bestandssituation im Untersuchungsgebiet



Abb. 8 Westlicher Rand des Änderungsbereiches mit Birkenbestand, Wirtschaftsweg, Straßenbegleitgrün, Graben und Maisacker.



Abb. 9 Westlicher Rand des Änderungsbereiches in Richtung Süden mit ruderalem Aufwuchs im Grabenbereich.



Abb. 10 Blick von der Südostecke des Änderungsbereiches entlang der Plan-grenze in Richtung Westen. Gehölz-reihe aus Berg-Ahorn.



Abb. 11 Östliche Grenze des Änderungsbereiches mit einem grasbewachsenen Graben in Richtung Süden.

5.0 Ermittlung der Wirkfaktoren

Durch die 34. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Rüthen wird eine „Fläche für die Landwirtschaft“ in ein „Sonstiges Sondergebiet „Wind“ – Windenergie überlagernd Flächen für die Landwirtschaft“ geändert, um auf Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung die Voraussetzungen für eine mögliche Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen zu schaffen. Für eine Umsetzung dieses Vorhabens ist weitergehend eine Genehmigung nach BImSchG erforderlich, in deren Rahmen wiederum die artenschutzrechtlichen Belange konkret in Bezug auf das Vorhaben zu prüfen sind.

Von dem Vorhaben oder durch einzelne Vorhabensbestandteile gehen unterschiedliche Wirkungen auf die zu betrachtenden Umweltschutzgüter aus. Die dabei entstehenden Wirkfaktoren können baubedingter, anlagebedingter oder betriebsbedingter Art sein und dementsprechend temporäre oder nachhaltige Auswirkungen auf die einzelnen Schutzgüter mit sich bringen.

Durch die 34. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Rüthen – „Windräder am Kneblinghauser Weg“ wird eine „Fläche für die Landwirtschaft“ in ein „Sonstiges Sondergebiet gem. § 11 (2) BauNVO „Wind“ – Windenergie überlagernd Flächen für die Landwirtschaft gem. § 5 Nr. 9a BauGB“ geändert. Es handelt sich damit zunächst um eine formale Wandlung der Nutzung, um auf Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen im Änderungsbereich zu schaffen.

Mit der 34. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Rüthen – „Windräder am Kneblinghauser Weg“ steht daher zunächst folgende Wirkung in Zusammenhang:

- Umwandlung einer Fläche für die Landwirtschaft gemäß § 5 Nr. 9a BauGB in ein Sonstiges Sondergebiet gemäß § 11 Abs. 2 BauNVO hier: Windenergie überlagernd mit Fläche für die Landwirtschaft

Ziel der der artenschutzrechtlichen Prüfung und damit des vorliegenden Artenschutzrechtlichen Fachbeitrags ist die Klärung der Frage, ob auf dieser Ebene das Eintreten von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 BNatSchG gegenüber den zu prüfenden Tier- oder Pflanzenarten zu erkennen sind, die im Zuge der Vorhabenumsetzung nicht durch Maßnahmen vermieden oder vermindert bzw. ausgeglichen werden können. Daher werden die artenschutzrechtlich relevanten Wirkfaktoren aus der Errichtung und dem Betrieb von Windenergieanlagen, aufgeteilt in bau-, anlage- und betriebsbedingte Wirkungen, nachfolgend dargestellt:

Baubaubedingte Wirkungen

Baubaubedingte Wirkfaktoren sind zeitlich auf die Bauphase und räumlich auf die nähere Umgebung des geplanten Vorhabens beschränkt. Dazu zählen:

- Unmittelbare Gefährdung von Tierindividuen durch die potenzielle Tötung oder Verletzung von Tieren im Bereich der Windenergieanlage, ihrer Zuwegung und aller beanspruchten Flächen bei der Beseitigung von Vegetationsstrukturen

Ermittlung der Wirkfaktoren

- Akustische und stoffliche Wirkungen
durch die aus dem Maschinenbetrieb resultierenden Emissionen (temporäre Belastungen durch Lärm- und Staubemissionen)
- Optische Wirkungen / visuelle Störwirkungen
durch Personal oder Fahrzeuge und Maschinen, nachts ggf. durch künstliche Beleuchtung
- Flächeninanspruchnahme / Lebensraumverlust
durch die temporäre Einrichtung von Baufeldern für die Kranstellflächen, Montageflächen, zur Materiallagerung oder durch die Herrichtung von Zuwegungen

Anlage- und Betriebsbedingte Wirkungen

Die anlage- und betriebsbedingten Wirkungen von Windenergieanlagen gehen von dem anlagebedingten Flächenverlust sowie insbesondere von den betriebsbedingten Effekten aus. Dazu zählen:

- Flächeninanspruchnahme/Lebensraumverlust/Biotopverlust
anlagebedingte, dauerhafte Flächeninanspruchnahme durch ggf. entstehende Windenergieanlage(n) im Bereich des Fundaments/ der Fundamente, der ggf. erforderlichen Nebenanlagen sowie im Bereich der Zuwegung
- Optische Effekte
anlagebedingtes Flucht- und Meideverhalten von Tieren gegenüber der Silhouettenwirkung von vertikalen Strukturen oder gegenüber anwesenden Personen, Störungen bzw. Scheuchwirkungen durch betriebsbedingten (periodischen) Schattenwurf / betriebsbedingte Bewegung des Rotors
- Auswirkungen auf Lebensraumvernetzung und -verbund
anlagebedingte Störungen von funktionalen Zusammenhängen von Lebensräumen und daraus resultierender Beeinträchtigungen von Vernetzungs- und Verbundbeziehungen (u. a. Barriereeffekte)
- Unmittelbare Individuengefährdung von Tierarten (insbesondere durch Kollisionen)
durch Kollisionen mit Fledermäusen an den Rotoren durch den Betrieb von Windenergieanlagen (betriebsbedingt) sowie eine Gefährdung von Fledermäusen durch starke Luftverwirbelungen im Nachlauf der Anlagen bzw. durch Druckunterschiede an den Rotorblattvorder- und Rückseiten (Barotraumata) durch Kollisionen von Vögeln an den Rotoren, das Gefährdungspotenzial unterscheidet sich dabei aufgrund der jeweiligen Habitatpräferenzen, Raumnutzungen etc.
- Akustische Effekte
betriebsbedingte negative Effekte auf die Siedlungsdichte lärmempfindlicher Vogelarten (Meideverhalten)

6.0 Stufe I – Vorprüfung des Artenspektrums

6.1 Festlegung des Untersuchungsrahmens

Das Untersuchungsgebiet umfasst den Änderungsbereich der 34. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Rüthen sowie die vorhabensspezifisch relevante, nähere Umgebung.

Im Zuge der Auswertung des Fachinformationssystems „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“ (FIS) werden die Informationen über planungsrelevante Arten für alle potenziell betroffenen Lebensräume im gesamten Untersuchungsgebiet erhoben.

6.2 Ermittlung vorkommender Tier- und Pflanzenarten

Im Rahmen der Artenschutzprüfung ist eine ausreichende Ermittlung und Bestandsaufnahme der im Untersuchungsraum vorkommenden Tier- und Pflanzenarten erforderlich. Im Regelfall bedarf es einer Gesamtschau, die sich auf eine Auswertung vorhandener Erkenntnisse (z. B. Datenbanken) und bei Bedarf auch methodisch beanstandungsfreie Erfassungen vor Ort gründet.

Darüber hinaus fließen die Ergebnisse der im Jahr 2022 erfolgten projektunabhängigen faunistischen Kartierungen durch das Büro Mestermann Landschaftsplanung (vgl. MESTERMANN LANDSCHAFTSPLANUNG 2022) sowie die Ergebnisse der Wachtelkönigkartierung im Frühjahr 2023 ebenfalls durch das Büro Mestermann Landschaftsplanung mit ein.

Die Ergebnisse des vorliegenden Artenschutzrechtlichen Fachbeitrages basieren auf den folgenden Datenquellen:

Tab. 1 Übersicht über die im Rahmen des Artenschutzrechtlichen Fachbeitrages ausgewerteten Datenquellen.

Daten	Quelle
Brutplatzsuche, Brutvogel/Revierkartierung, Wachtelkönigkartierung, Zug- und Rastvogelkartierung	Mestermann Büro für Landschaftsplanung (Februar bis Juni 2022)
Artspezifische Revierkartierung des Rotmilans	Mestermann Büro für Landschaftsplanung (März bis Juli 2023)
Ortsbegehung des Untersuchungsgebietes	Mestermann Büro für Landschaftsplanung 15. September 2023
Auswertung der Landschaftsinformationssammlung LINFOS Nordrhein-Westfalen	Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen. Landschaftsinformationssammlung (LANUV 2023A): http://linfos.api.naturschutzinformationen.nrw.de/atlinfos/de/atlinfos.extent

Stufe I – Vorprüfung des Artenspektrums

Daten	Quelle
Auswertung des Fachinformationssystems „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“ (FIS)	Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen. Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen (LANUV 2023B): https://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/blatt/liste/44164

6.2.1 Auswertung von Hinweisen auf planungsrelevante Arten in Informationen zu Schutzgebieten und schutzwürdigen Bereichen

Für die Aussagen zu Schutzgebieten und besonders geschützten Bereichen werden die Naturschutzinformationen des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen (LANUV 2023A) herangezogen.

Dabei wird ein Untersuchungsgebiet von 500 m um den Vorhabensbereich betrachtet.

Natura 2000-Gebiete

Für bestimmte Lebensraumtypen und Arten, für deren Fortbestand nur in Europa Sorge getragen werden kann, müssen gemäß der sog. FFH-Richtlinie der EU „Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung“ ausgewiesen werden, um eine langfristig gute Überlebenssituation für diese Arten und Lebensräume zu gewährleisten. Diese FFH-Gebiete und die Vogelschutzgebiete, die gemäß der Vogelschutzrichtlinie der EU für europäische Vogelarten auszuweisen sind, werden zusammengefasst als Natura 2000-Gebiete bezeichnet.

Im Bereich des Änderungsbereiches der 34. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Rüthen befindet sich kein Natura 2000-Gebiet.

Vogelschutzgebiete

Direkt westlich an den Änderungsbereich angrenzend und auch ca. 110 m in nördliche Richtung besteht die Ausweisung des EU-Vogelschutzgebietes „Hellwegbörde“ mit der Kennung DE-4415-401. Weitere Natura 2000-Gebiete befinden sich in der Umgebung bis 500 m um den Änderungsbereich nicht (LANUV 2023A).

Stufe I – Vorprüfung des Artenspektrums

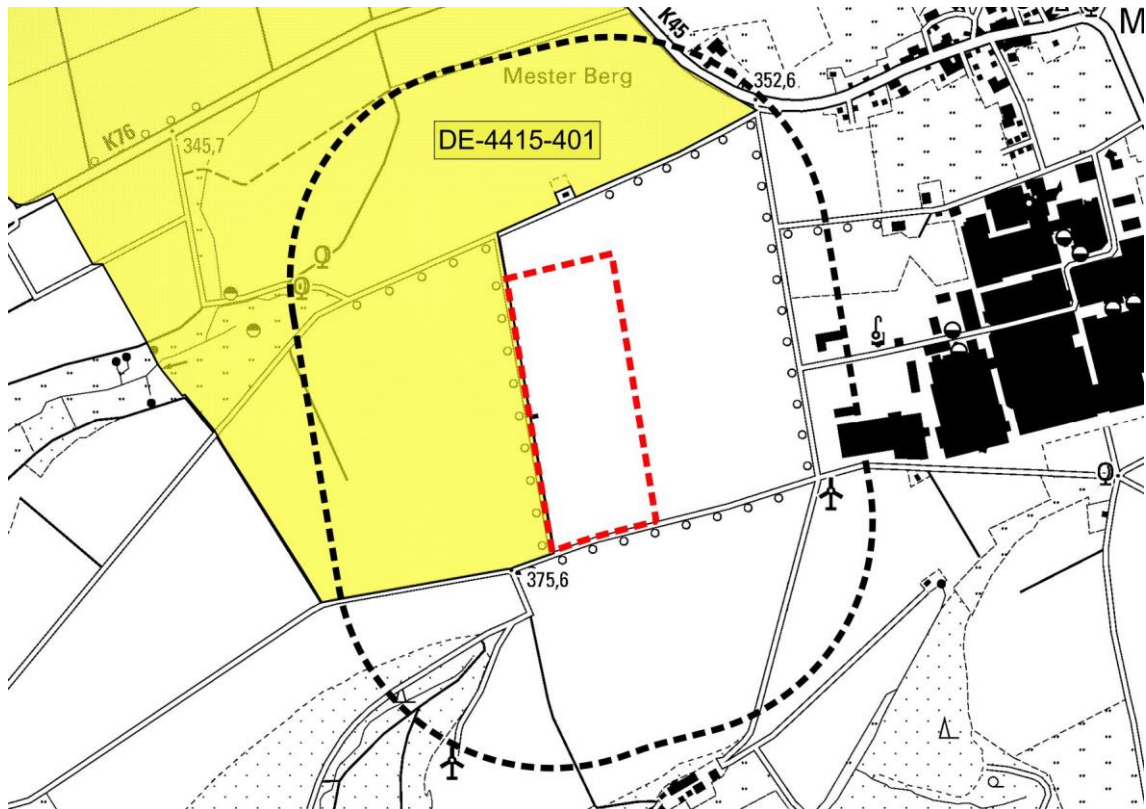


Abb. 12 Lage des Natura 2000-Gebietes (gelbe Schraffur) zum Änderungsbereich (rote Strichlinie) im Untersuchungsgebiet 500 m (schwarze Strichlinie) auf Grundlage der Topografischen Karte 1:25.000. Quelle: LANUV 2023A

DE-4415-401 = VSG Hellwegbörde

Tab. 2 Vorkommen planungsrelevanter Arten im Vogelschutzgebiet „Hellwegbörde“ gemäß Standarddatenbogen (LANUV 2023A).

Tierart	Status
Baumfalke	Brut/Fortpflanzung
Brachpieper	auf dem Durchzug
Braunkehlchen	auf dem Durchzug
Bruchwasserläufer	auf dem Durchzug
Eisvogel	Brut/Fortpflanzung
Feldlerche	Brut/Fortpflanzung
Flussregenpfeifer	Brut/Fortpflanzung
Goldregenpfeifer	auf dem Durchzug
Heidelerche	auf dem Durchzug
Kampfläufer	auf dem Durchzug
Kiebitz	Brut/Fortpflanzung, auf dem Durchzug
Knäkente	Brut/Fortpflanzung
Kornweihe	Brut/Fortpflanzung, Wintergast
Krickente	Brut/Fortpflanzung
Löffelente	Brut/Fortpflanzung
Merlin	Wintergast, auf dem Durchzug
Mornellregenpfeifer	auf dem Durchzug
Neuntöter	Brut/Fortpflanzung
Raubwürger	Brut/Fortpflanzung, auf dem Durchzug

Stufe I – Vorprüfung des Artenspektrums

Tierart	Status
Rohrweihe	Brut/Fortpflanzung
Rotmilan	Brut/Fortpflanzung, auf dem Durchzug
Schwarzmilan	Brut/Fortpflanzung, auf dem Durchzug
Schwarzstorch	auf dem Durchzug
Sumpfohreule	auf dem Durchzug
Tüpfelsumpfhuhn	Brut/Fortpflanzung
Uhu	Brut/Fortpflanzung
Wachtelkönig	Brut/Fortpflanzung
Wanderfalke	Wintergast
Wasserralle	Brut/Fortpflanzung
Weißstorch	auf dem Durchzug
Wespenbussard	Brut/Fortpflanzung, auf dem Durchzug
Wiesenpieper	Brut/Fortpflanzung, auf dem Durchzug
Wiesenweihe	Brut/Fortpflanzung
Zwergtaucher	Brut/Fortpflanzung

Aufgrund der Nähe der Vorhabensfläche zu dem Geltungsbereich des Vogelschutzgebiets „Hellwegbörde“ ist im Zusammenhang mit einer FFH-Verträglichkeitsstudie zu prüfen, ob von dem Vorhaben nachteilige Wirkungen auf das Natura 2000-Gebiet VSG „Hellwegbörde“ ausgehen.

Der Fachbeitrag zur FFH-Verträglichkeitsstudie ist zu dem Ergebnis gekommen, dass von der geplanten 34. Änderung des Flächennutzungsplans keine nachteiligen Auswirkungen auf das Vogelschutzgebiet DE-4415-401 „Hellwegbörde“ ausgehen, für die auf der nachgelagerten Planungsebene keine Konfliktlösungen erarbeitet werden können. (MESTERMANN LANDSCHAFTSPLANUNG 2023B).

FFH-Gebiete

Im Untersuchungsgebiet befinden sich keine FFH-Gebiete.

Naturschutzgebiete

Naturschutzgebiete sind nach den Vorschriften des BNatSchG „rechtsverbindlich festgesetzte Gebiete, in denen ein besonderer Schutz von Natur und Landschaft in ihrer Ganzheit oder in einzelnen Teilen erforderlich ist

1. zur Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung von Lebensstätten, Biotopen oder Lebensgemeinschaften bestimmter wildlebender Tier- und Pflanzenarten,
2. aus wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen oder landeskundlichen Gründen oder
3. wegen ihrer Seltenheit, besonderen Eigenart oder hervorragenden Schönheit.“

Im Bereich des Änderungsbereiches und in der Umgebung bis 500 m befinden sich keine Naturschutzgebiete (LANUV 2023A).

Landschaftsschutzgebiete

Ein Landschaftsschutzgebiet ist nach § 26 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) eine Gebietsschutzkategorie des Naturschutzrechts. Gegenüber Naturschutzgebieten zielen Schutzgebiete des Landschaftsschutzes auf das allgemeine Erscheinungsbild der Landschaft, sind oft großflächiger, Auflagen und Nutzungseinschränkungen hingegen meist geringer. Verboten sind insbesondere alle Handlungen, die den „Charakter“ des Gebiets verändern.

Der Änderungsbereich unterliegt nicht dem Landschaftsschutz. In der Umgebung ist jedoch ein Landschaftsschutzgebiet ausgewiesen. Es befindet sich etwa 115 m von der Südwestecke und etwa 385 m von der Nordwestecke des Änderungsbereiches entfernt.

- LSG-4315-0009 = LSG-Landschaftsschutzgebiet im Kreis Soest (LANUV 2023A).

Es werden keine Hinweise zum Vorkommen planungsrelevanter Arten gegeben (LANUV 2023A).

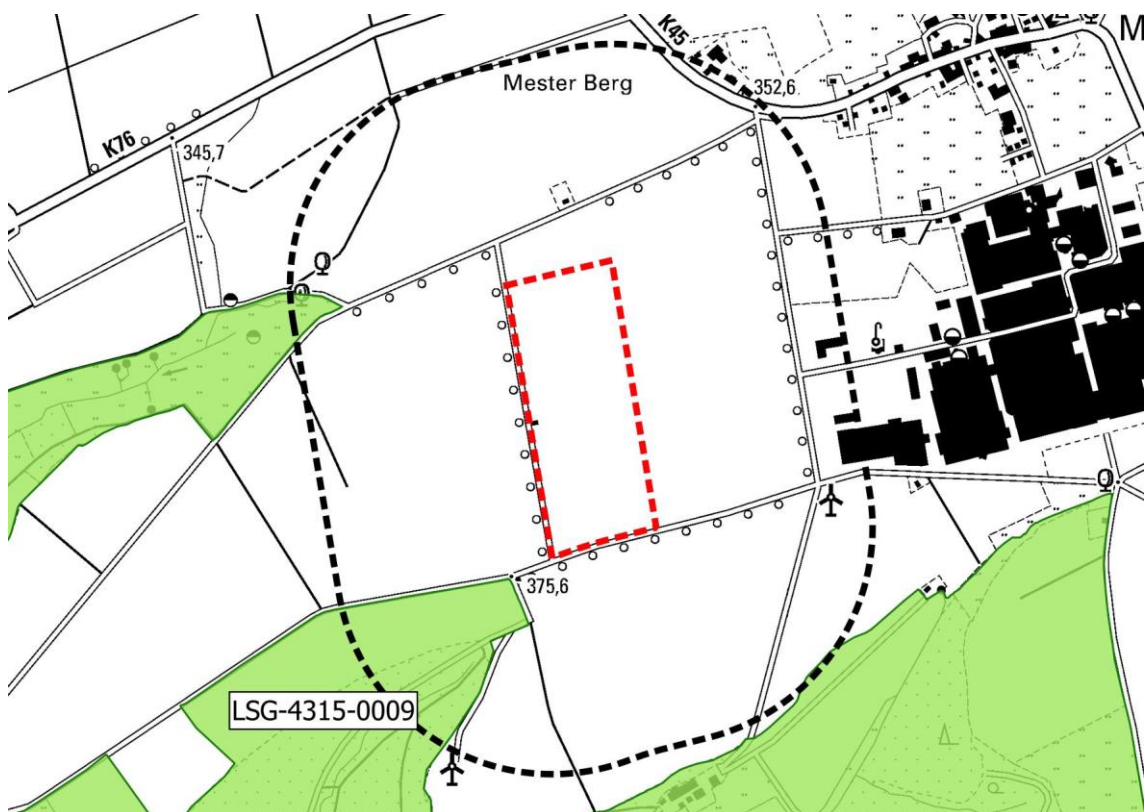


Abb. 13 Lage der Landschaftsschutzgebiete (grüne Flächen) zum Änderungsbereich (rote Strichlinie) und dem Untersuchungsgebiet 500 m (schwarze Strichlinie) auf Grundlage der Topografischen Karte 1:10.000. Quelle: LANUV 2023A

LSG-4315-0009 = LSG-Landschaftsschutzgebiet im Kreis Soest

Biotopkatasterflächen

Das Biotopkataster Nordrhein-Westfalens ist eine Datensammlung über Lebensräume für wildlebende Tiere und Pflanzen, die für den Arten- und Biotopschutz eine besondere Wertigkeit besitzen. Die Gebiete werden nach wissenschaftlichen Kriterien ausgewählt, in Karten erfasst und im Gelände überprüft sowie dokumentiert.

Der Änderungsbereich liegt nicht innerhalb einer Biotopkatasterfläche. In der näheren Umgebung finden sich die nachfolgend aufgeführten Biotopkatasterflächen:

- BK-4416-0025 = Große Siemecke östlich Rüthen (ca. 270 m südwestlich des Änderungsbereiches)
- BK-4416-0170 = Rissneibach bei Rüthen (ca. 370 m westlich des Änderungsbereiches)

Die weiteren in der nachfolgenden Abbildung dargestellten Biotopkatasterflächen liegen weiter als 500 m vom Änderungsbereich entfernt.

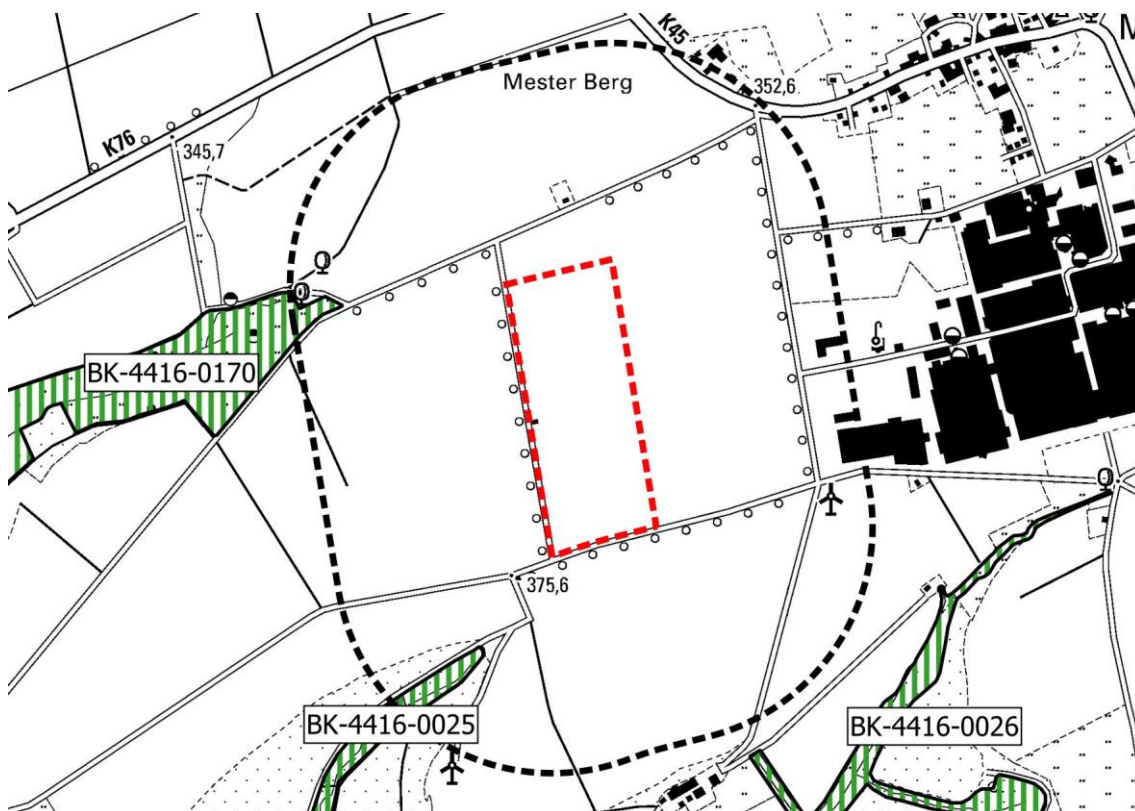


Abb. 14 Lage der Biotopkatasterflächen (grüne Schraffur) zum Änderungsbereich (rote Strichlinie) und dem Untersuchungsgebiet 500 m (schwarze Strichlinie) auf Grundlage der Topografischen Karte 1:25.000. Quelle: LANUV 2023a

BK-4416-0025 = Große Siemecke östlich Rüthen
BK-4416-0170 = Rissneibach bei Rüthen

Hinweise zu Vorkommen planungsrelevanter Arten werden nicht gegeben (LANUV 2023A).

Gesetzlich geschützte Biotope

Nach § 30 BNatSchG sowie nach § 42 LNatSchG NRW werden bestimmte Teile von Natur und Landschaft, die eine besondere Bedeutung als Biotope haben, gesetzlich geschützt. Handlungen, die zu einer Zerstörung oder sonstigen erheblichen Beeinträchtigung dieser Biotope führen können, sind verboten.

Im Bereich des Änderungsbereiches befinden sich keine gesetzlich geschützten Biotope. In der näheren Umgebung liegt das nachfolgend aufgeführte Biotop BT-4516-4340-2002 (Bachoberlauf im Mittelgebirge) (LANUV 2023A), weitere in der Abbildung vorhandene gesetzlich geschützte Biotope liegen weiter als 500 m vom Änderungsbereich entfernt.

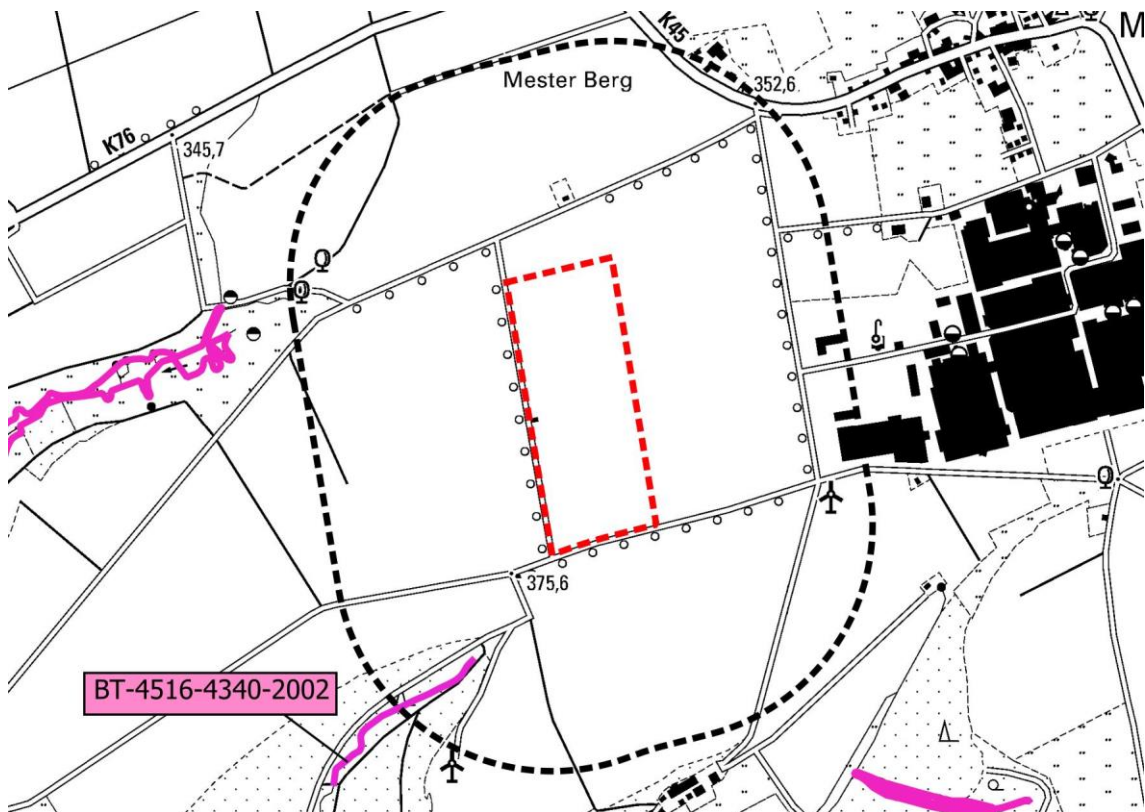


Abb. 15 Lage der gesetzlich geschützten Biotope (magentafarbene Flächen) zum Änderungsbereich (rote Fläche) und dem Untersuchungsgebiet 500 m (schwarze Strichlinie) auf Grundlage der Topografischen Karte 1:25.000. Quelle: LANUV 2023A

BT-4516-4340-2002 = Bachoberlauf im Mittelgebirge

Es werden keine Hinweise zum Vorkommen planungsrelevanter Arten gegeben (LANUV 2023A).

Biotopverbundflächen

Nach § 21 BNatSchG dient der Biotopverbund der dauerhaften Sicherung der Populationen wild lebender Tiere und Pflanzen einschließlich ihrer Lebensstätten, Biotope und Lebensgemeinschaften sowie der Bewahrung, Wiederherstellung und Entwicklung funktionsfähiger ökologischer Wechselbeziehungen.

Der Änderungsbereich liegt nicht innerhalb einer Biotopverbundfläche. In der näheren Umgebung liegen die nachfolgend aufgeführten Biotopverbundflächen:

- VB-A-4416-009 = Täler und Hänge an der Haarstrangsüdflanke östlich von Rüthen (besondere Bedeutung)
- VB-A-4416-006 = Täler bei Belecke und Rüthen (herausragende Bedeutung)

(LANUV 2023A).

Die weiteren in der nachfolgenden Abbildung dargestellten Biotopverbundflächen liegen weiter als 500 m vom Änderungsbereich entfernt.

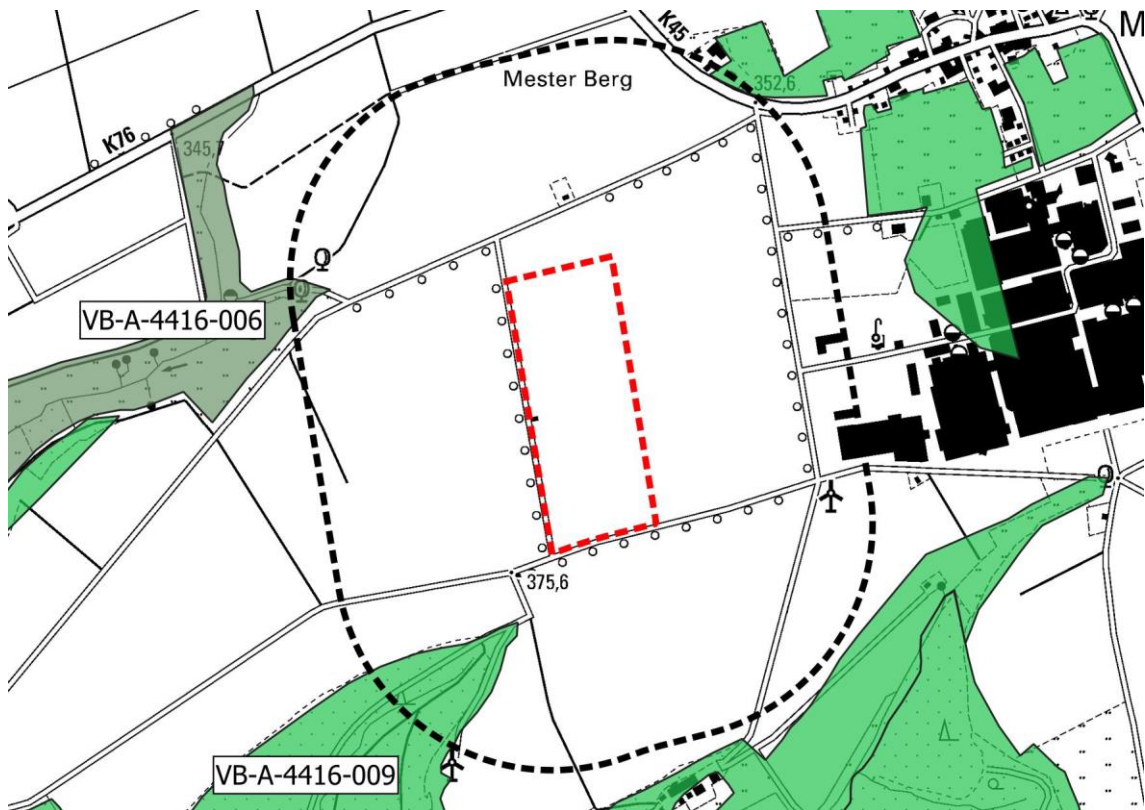


Abb. 16 Lage der Biotopverbundflächen (graugrüne Flächen – mit herausragender Bedeutung; grüne Flächen – mit besonderer Bedeutung) zum Änderungsbereich (rote Strichlinie) und dem Untersuchungsgebiet 500 m (schwarze Strichlinie) auf Grundlage der Topografischen Karte 1:25.000. Quelle: LANUV 2023A

VB-A-4416-009 = Täler und Hänge an der Haarstrangsüdflanke östlich von Rüthen
VB-A-4416-006 = Täler bei Belecke und Rüthen

Hinweise auf planungsrelevante Arten werden nicht gegeben (LANUV 2023A).

6.2.2 Auswertung der Landschaftsinformationssammlung „LINFOS“

Eine Abfrage der planungsrelevanten Arten in der Landschafts- und Informationssammlung des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (LINFOS) ergab Hinweise zum Vorkommen von planungsrelevanten Arten. Aus dem Jahr 1999 ergibt sich der Hinweis, dass Teile des Änderungsbereiches und der Umgebung zu einem Graumammer-Revier gehören (FT-4413-0062-1999). Im Änderungsbereich (FT-4416-0012-2011) und etwa 100 m westlich des Änderungsbereiches (FT-4416-0004-2011) liegt je ein Wachtelkönig-Revier, dessen gesicherter Nachweis aus dem Jahr 2011 stammt. Darüber hinaus sind zahlreiche Wachtelkönig-Nachweise aus den Jahren 2008-2011 für den Änderungsbereich und das Untersuchungsgebiet 500 m verzeichnet (LANUV 2023A).

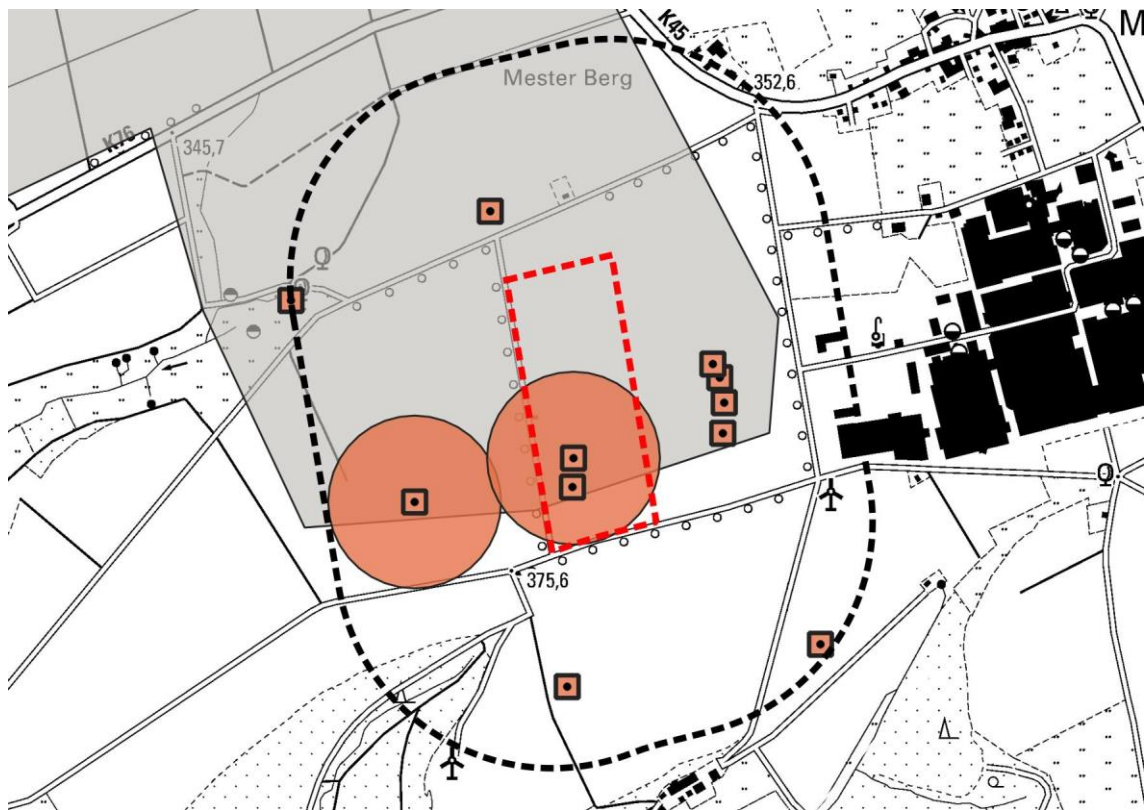


Abb. 17 Lage der Fundpunkte planungsrelevanter Arten (Graumammer-Revier: graue Fläche, Wachtelkönig-Reviere: orangefarbene Flächen, Wachtelkönig-Rufnachweise: orangefarbene Vierecke mit Punkt) zum Änderungsbereich (rote Strichlinie) und dem Untersuchungsgebiet 500 m (schwarze Strichlinie) auf Grundlage der Topografischen Karte 1:25.000. Quelle: LANUV 2023A

6.2.3 Auswertung des Fachinformationssystems „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“

Der Vorhabensbereich liegt innerhalb des Quadranten 4 des Messtischblattes 4416 „Effeln“. Für diesen Quadranten wurde im Fachinformationssystem „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“ (FIS) eine Abfrage der planungsrelevanten Arten für die im Vorhabensbereich anzutreffenden unmittelbar betroffenen sowie der angrenzenden Lebensraumtypen durchgeführt (LANUV 2023B).

- Acker
- Kleingehölze, Allen, Bäume, Gebüsche, Hecken
- Säume und Hochstaudenfluren
- Gebäude
- Fließgewässer

Für den Quadranten 4 des Messtischblattes 4416 „Effeln“ werden vom FIS für die im Raum vorkommenden Lebensräume insgesamt 38 Arten als planungsrelevant genannt (5 Fledermausarten und 33 Vogelarten). Planungsrelevante Pflanzenarten werden nicht genannt (LANUV 2023B).

Stufe I – Vorprüfung des Artenspektrums

Tab. 3 Planungsrelevante Arten für das Messtischblatt 4416 „Effeln“ (Quadrant 4) (LANUV 2023B) für die ausgewählten Lebensraumtypen. Unmittelbar betroffene Lebensraumtypen sind blau hinterlegt.

Legende:

Status: N = Nachweis ab 2000 vorhanden, N/B = Nachweis „Brutvorkommen“ ab 2000 vorhanden, N/R+W = Nachweis „Rast/Wintervorkommen“ ab 2000 vorhanden

Erhaltungszustand: G = günstig, U = ungünstig/unzureichend, S = ungünstig/schlecht, + = sich verbessernd, - = sich verschlechternd. Lebensstätten: FoRu = Fortpflanzungs- und Ruhestätte, Ru = Ruhestätte, Na = Nahrungshabitat, Pfl = Pflanzenstandort, () = potenzielles Vorkommen im Lebensraum, ! = Hauptvorkommen im Lebensraum

Art	Status	Erhaltungszustand in NRW (KON)	Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsche, Hecken	Äcker, Weinberge	Säume und Hochstaudenfluren	Gebäude	Fließgewässer (Gräben)
Säugetiere							
Abendsegler	N	G	Na	(Na)	(Na)	(Ru)	(Na)
Breitflügelfledermaus	N	U-	Na			FoRu!	(Na)
Fransenfledermaus	N	G	Na		(Na)	FoRu	Na
Mückenfledermaus	N	G	Na			FoRu	(Na)
Zwergfledermaus	N	G	Na			FoRu!	(Na)
Vögel							
Baumfalke	N/B	U	(FoRu)		(Na)		Na
Baumpieper	N/B	U-	FoRu		(FoRu)		
Bluthänfling	N/B	U	FoRu	Na	Na		
Brachpieper	N/B	G		Na			
Feldlerche	N/B	U-		FoRu!	FoRu		
Feldschwirl	N/B	U	FoRu	(FoRu)	FoRu		(FoRu)
Feldsperling	N/B	U	(Na)	Na	Na	FoRu	
Girlitz	N/B	S			Na		
Goldregenpfeifer	N/B	S		Ru, Na			
Habicht	N/B	U	(FoRu), Na	(Na)			
Kiebitz	N/B	S		FoRu!			
Kleinspecht	N/B	U	Na				

Stufe I – Vorprüfung des Artenspektrums

Art	Status	Erhaltungszustand in NRW (KON)	Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsche, Hecken	Äcker, Weinberge	Säume und Hochstaudenfluren	Gebäude	Fließgewässer (Gräben)
Kuckuck	N/B	U-	Na				
Mäusebussard	N/B	G	(FoRu)	Na	(Na)		
Mehlschwalbe	N/B	U		Na	(Na)	FoRu!	(Na)
Merlin	N/B	G		Na	(Na)		
Mornellregenpfeifer	N/B	S		Ru, Na			
Neuntöter	N/B	U	FoRu!		Na		
Rauchschwalbe	N/B	U	(Na)	Na	(Na)	FoRu!	(Na)
Rebhuhn	N/B	S		FoRu!	FoRu!		
Rotmilan	N/B	S	(FoRu)	Na	(Na)		
Schleiereule	N/B	G	Na	Na	Na	FoRu!	
Schwarzspecht	N/B	G	(Na)		Na		
Sperber	N/B	G	(FoRu), Na	(Na)	Na		
Star	N/B	U		Na	Na	FoRu	
Steinkauz	N/B	U	(FoRu)	(Na)	Na	FoRu!	
Turmfalke	N/B	G	(FoRu)	Na	Na	FoRu!	
Turteltaube	N/B	S	FoRu	Na	(Na)		
Wachtel	N/B	U		FoRu!	FoRu!		
Wachtelkönig	N/B	S		FoRu!	(FoRu)		(FoRu)
Waldkauz	N/B	G	Na	(Na)	Na	FoRu!	
Waldohreule	N/B	U	Na		(Na)		
Wiesenpieper	N/B	S		(FoRu)	FoRu		

6.2.4 Befragung Personen Dritter

Im Frühjahr 2023 erfolgten artspezifische Erfassungen des Wachtelkönigs durch die Firma MeisterWerke. Dabei wurden zwei rufende Wachtelkönige im Änderungsbereich dokumentiert.

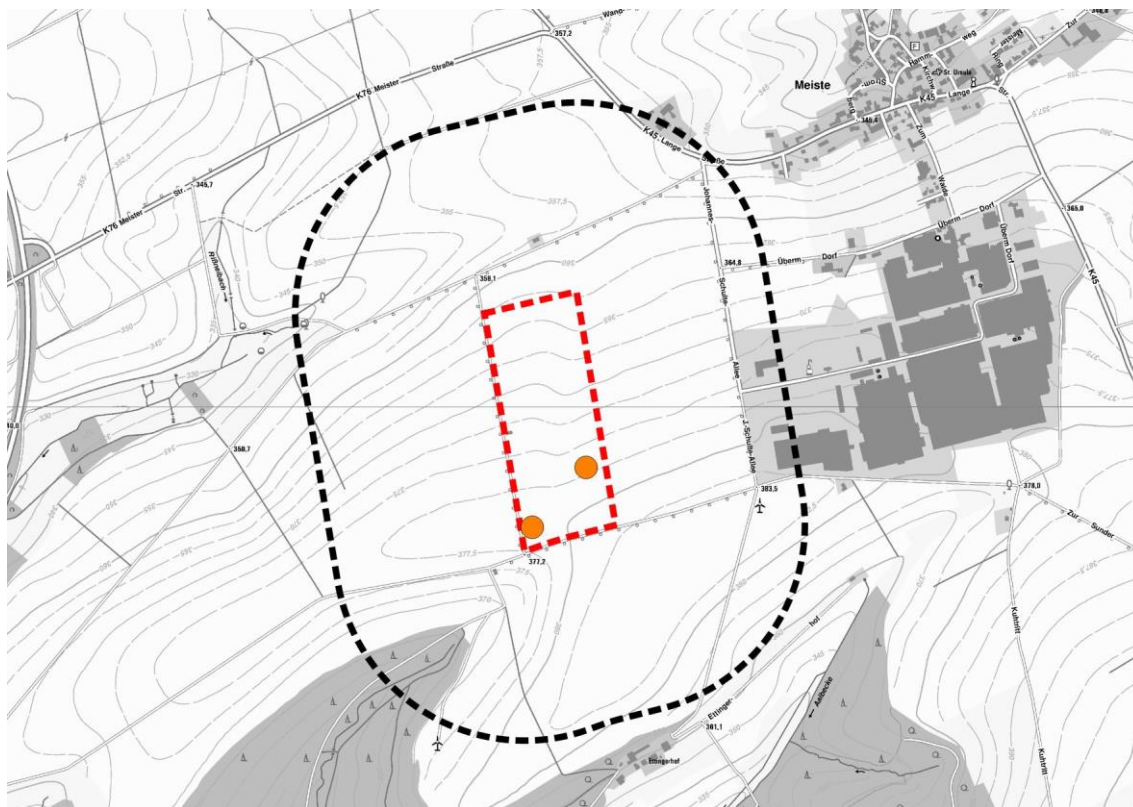


Abb. 18 Nachweise des Wachtelkönigs (orange Kreise) im Jahr 2023 durch die Firma MeisterWerke innerhalb des Änderungsbereiches (rote Strichlinie) im Untersuchungsgebiet 500 m (schwarze Strichlinie) auf Grundlage der Topografischen Karte. Ortsbegehung

Die Vorhabenfläche und die nähere Umgebung um die relevanten Strukturen wurden am 15. September 2023 hinsichtlich ihrer Lebensraumeignung für planungsrelevante Arten untersucht.

Im Rahmen der Ortsbegehung findet im Gelände eine Plausibilitätskontrolle statt. Es wird überprüft, ob die Arten der Artenliste am Vorhabenstandort bzw. im Untersuchungsgebiet hinsichtlich ihrer individuellen Lebensraumsprüche tatsächlich vorkommen bzw. vorkommen können und in welchem Umfang sie von dem geplanten Vorhaben betroffen sein könnten. Dazu erfolgte eine Einschätzung der generellen Lebensraumeignung sowie die Überprüfung, inwieweit im Gelände potenzielle Quartiere bestehen. Potenzielle Quartiere stellen Nistkästen, Nischen, Wandverkleidungen an Gebäuden oder Nestern und Baumhöhlen an den Gehölzen dar.

Die anstehende Ackerfläche ist generell geeignet, eine Lebensraumfunktion für Offenlandarten zu übernehmen. Der Vorhabenfläche kann eine potenzielle Eignung als nichtessenzielles (Teil-)Nahrungshabitat für Vogelarten mit großen Raumsprüchen und störungsunempfindlichen Vogelarten der Kulturlandschaft sowie als nichtessenzielles (Teil-)Jagdgebiet für einige Fledermausarten zugesprochen werden.

Im Bereich des Vorhabens befinden sich den westlichen und südlichen Wirtschaftsweg begleitende Straßenbäume. Diese werden durch die Planung nicht beansprucht.

Im Westen des Änderungsbereiches auf der Ackerfläche befindet sich eine Scheune.

Im Zuge der Ortsbegehung wurde ein jagender Turmfalke auf den Ackerflächen im Änderungsbereich beobachtet.

Weitere Hinweise auf planungsrelevante Tier- oder Pflanzenarten ergaben sich bei der Ortsbegehung nicht.

6.3 Faunistische Untersuchungen

Die Ergebnisse der faunistischen Untersuchungen im Jahr 2022 werden im projektunabhängigem Ergebnisbericht ausführlich dargestellt (vgl. MESTERMANN LANDSCHAFTSPLANUNG 2022). Außerdem wurden im Frühjahr und Sommer 2023 weitere projektunabhängige faunistische Untersuchungen durchgeführt. Im Folgenden werden die Ergebnisse aus den beiden Jahren zusammenfassend aufgeführt.

Die zugrunde gelegte Methodik der faunistischen Untersuchungen folgte den Vorgaben des Leitfadens „Umsetzung des Arten- und Habitatschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in Nordrhein-Westfalen“ (MULNV 2017), des aktualisierten Methodenhandbuchs zur Artenschutzprüfung in Nordrhein-Westfalen (MULNV & FÖA 2021) und gemäß SÜDBECK et al. (2005).

6.3.1 Ergebnisse der Erfassung potenzieller Quartierbäume im Jahr 2022

Im Nahbereich des Änderungsbereiches wurden die angrenzenden Randgehölze im Frühjahr 2022 auf Baumhöhlen untersucht. Dabei wurden insgesamt vier Bäume mit Höhlungen nördlich des Änderungsbereiches erfasst. Eine Quartiernutzung während der Brutzeit wurde nicht festgestellt.

Stufe I – Vorprüfung des Artenspektrums

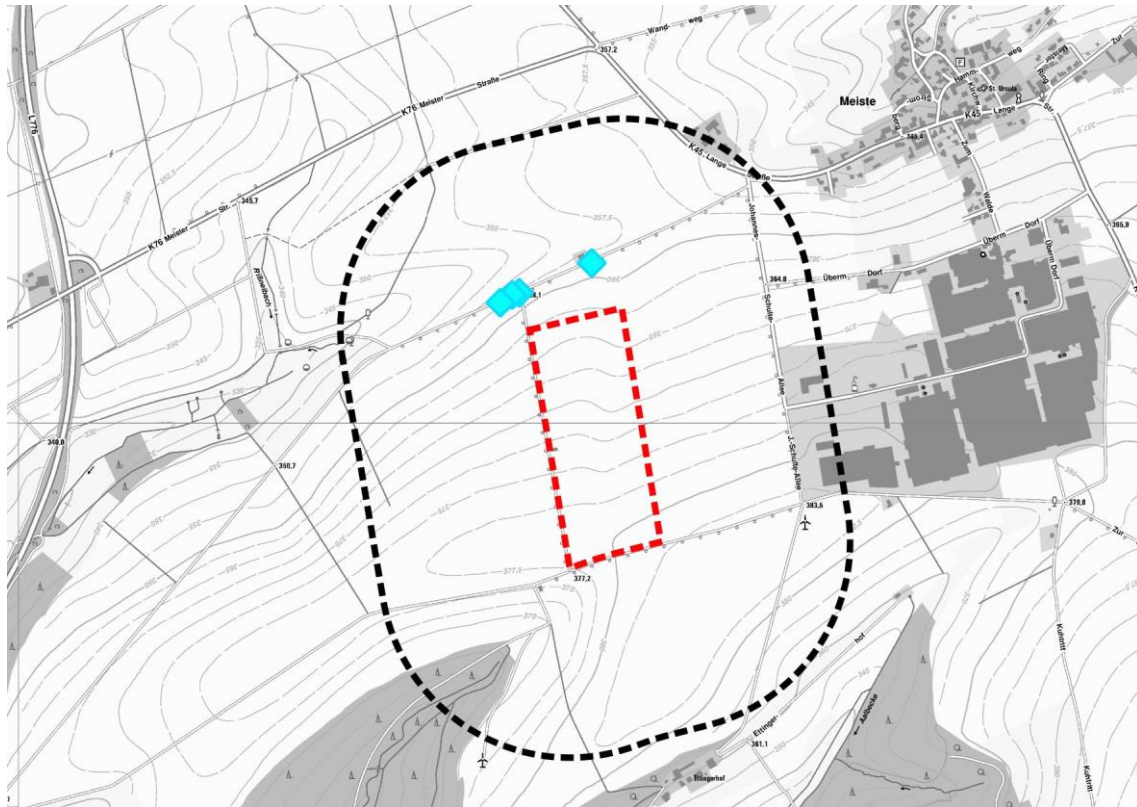


Abb. 19 Nachweise potenzieller Quartierbäume im Untersuchungsgebiet 500 m (schwarze Strichlinie) des Änderungsbereiches (rote Stichlinie) auf Grundlage der Topografischen Karte.

6.3.2 Ergebnisse der Brutplatzerfassung und Besatzkontrollen im Jahr 2022

Im Untersuchungsgebiet 500 m um den Änderungsbereich sowie der näheren Umgebung wurden im Jahr 2022 insgesamt sechs Brutplätze erfasst. Ein Besatz durch Rabenkrähen wurde im nördlichen Nahbereich des Änderungsbereiches in ca. 200 m Entfernung nachgewiesen (Nr. 4). Etwa 1.500 m südlich des Änderungsbereiches wurde ein besetzter Brutplatz (Nr. 6) durch den Rotmilan dokumentiert. Alle weiteren Brutplätze blieben im Jahr 2022 unbesetzt.

Stufe I – Vorprüfung des Artenspektrums

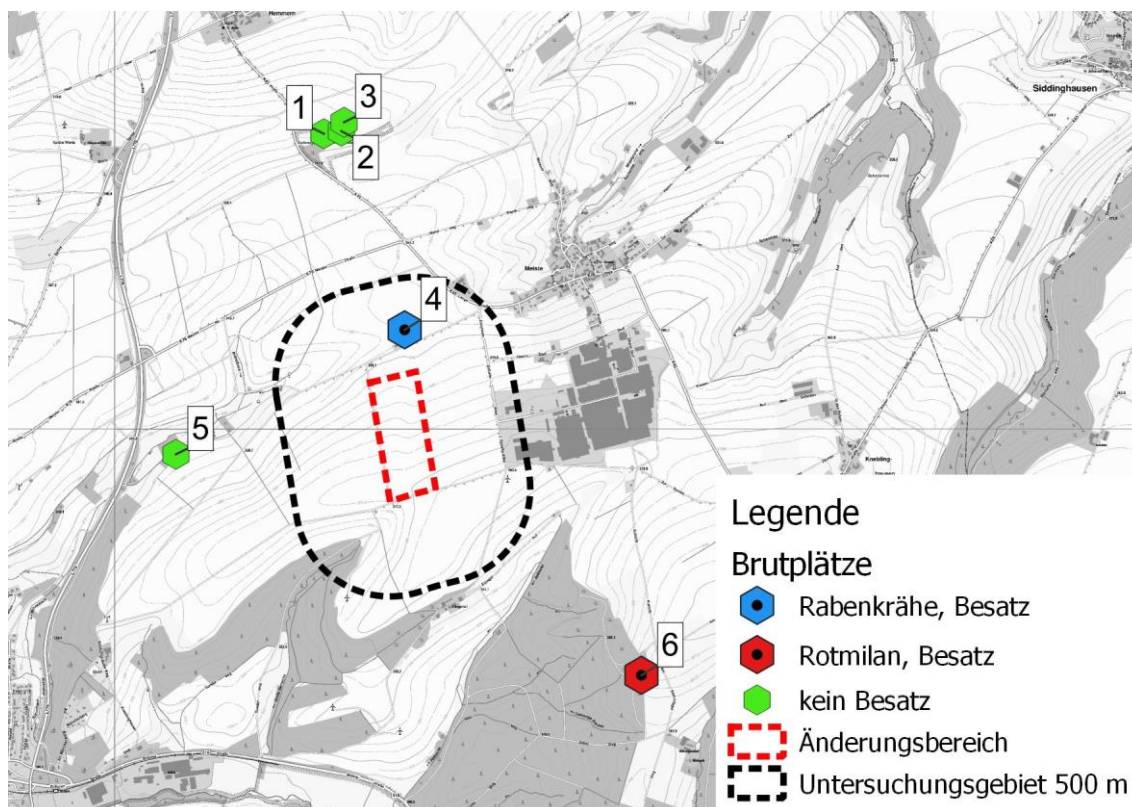


Abb. 20 Brutplätze im Untersuchungsgebiet 500 m und der näheren Umgebung.

6.3.3 Ergebnisse der Kartierung planungsrelevanter Brutvogelarten im Jahr 2022

Für das Untersuchungsgebiet 500 m wurden die in der Tabelle 4 aufgelisteten planungsrelevanten Arten nachgewiesen.

Tab. 4 Vorkommen und Status planungsrelevanter Vogelarten im Untersuchungsgebiet 500 m. WEA-empfindliche Arten gem. Leitfaden (MULNV 2017) sind zusätzlich fett gedruckt.

Art	Vorkommen im UG 500 m	Vorkommen im Änderungsbereich
Baumpieper	RV	-
Bluthänfling	DZ	DZ
Braunkehlchen		DZ
Feldlerche	RV, DZ	RV
Feldschwirl	RV	-
Feldsperling	RV	RV
Grauspecht	NG	-
Kiebitz	DZ	-
Mäusebussard	NG	NG
Mehlschwalbe	NG	NG
Rauchschwalbe	NG	-
Rebhuhn	RV, BZ	-

Stufe I – Vorprüfung des Artenspektrums

Art	Vorkommen im UG 500 m	Vorkommen im Änderungsbereich
Rotmilan	NG, DZ	DZ
Rohrweihe	DZ	
Schwarzkehlchen	RV	-
Schwarzmilan	NG, DZ	-
Star	NG, DZ	DZ
Turmfalke	RV	RV
Wachtel	RV	-
Wiesenpieper	RV, DZ	DZ
Wiesenweihe	NG	-

Legende:

BV = Brutvogel

NG = Nahrungsgast

DZ = Durchzügler

RV = Revierverdacht

BZ = Brutzeitfeststellung

Für die planungsrelevanten Vogelarten Baumpieper, Feldlerche, Feldschwirl, Feldsperling, Rebhuhn, Schwarzkehlchen, Turmfalke, Wachtel und Wiesenpieper ergibt sich im Untersuchungsgebiet 500 m ein Revierverdacht.

Als Nahrungsgast oder Durchzügler besuchten der Bluthänfling, das Braunkehlchen, der Grauspecht, der Kiebitz, der Mäusebussard, die Rauchschwalbe, der Rotmilan, die Rohrweihe, der Schwarzmilan, der Star, der Wiesenpieper und die Wiesenweihe das Untersuchungsgebiet.

Der Kiebitz, der Rotmilan, der Schwarzmilan und die Wiesenweihe zählen gem. Leitfaden (MULNV 2017) zu den WEA-empfindlichen Vogelarten.

Eine Übersicht dieser Nachweise ist in den folgenden Abbildungen dargestellt.

Stufe I – Vorprüfung des Artenspektrums

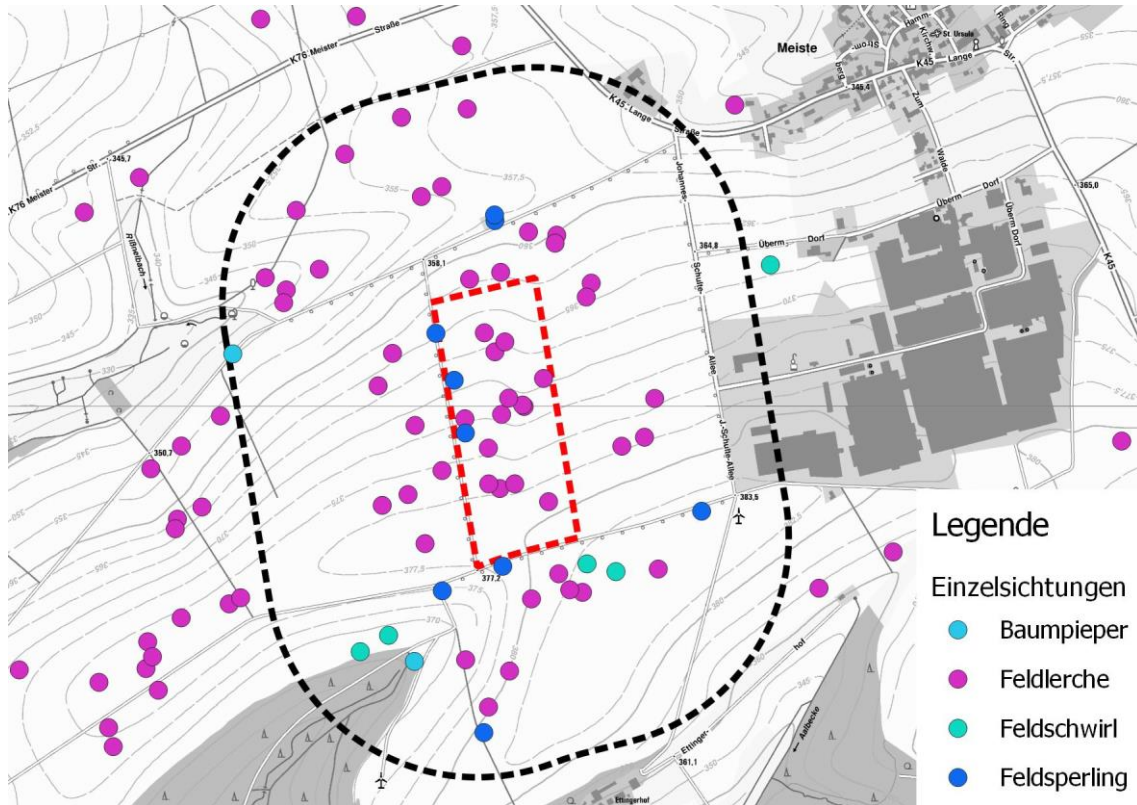


Abb. 21 Planungsrelevante Arten innerhalb des Untersuchungsgebietes 500 m (schwarze Strichlinie) um den Änderungsbereich (rote Strichlinie) auf Grundlage der Topografischen Karte.

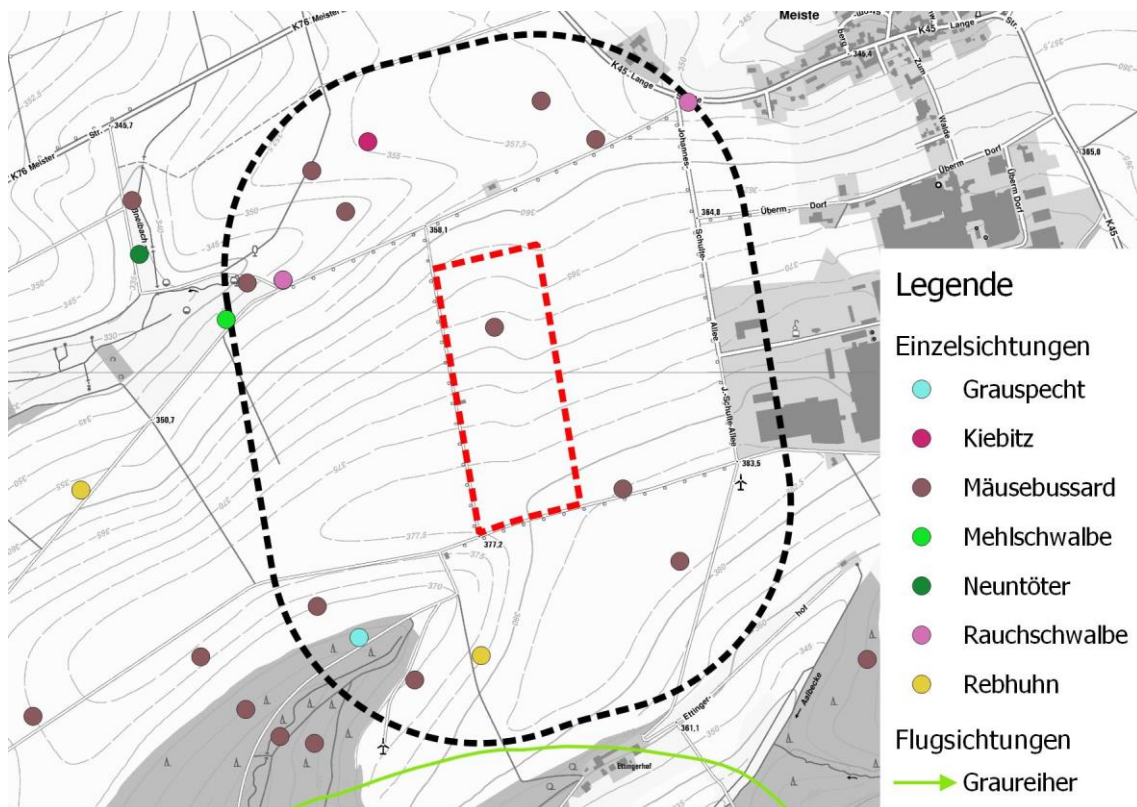


Abb. 22 Planungsrelevante Arten innerhalb des Untersuchungsgebietes 500 m (schwarze Strichlinie) um den Änderungsbereich (rote Strichlinie) auf Grundlage der Topografischen Karte.

Stufe I – Vorprüfung des Artenspektrums

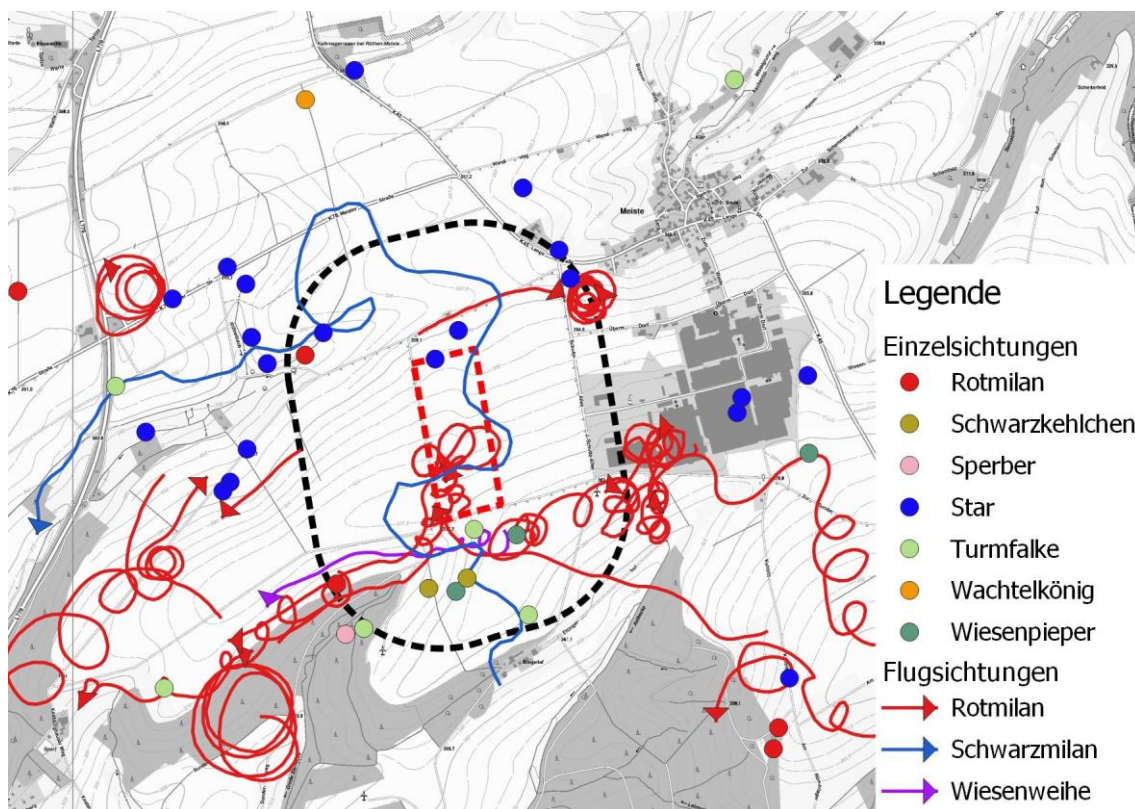


Abb. 23 Planungsrelevante Arten innerhalb des Untersuchungsgebietes 500 m (schwarze Strichlinie) um den Änderungsbereich (rote Strichlinie) auf Grundlage der Topografischen Karte.

6.3.4 Ergebnisse der Zug- und Rastvogelkartierung im Jahr 2022

Die Zug- und Rastvogelkartierungen waren zum Zeitpunkt der Erarbeitung des Ergebnisberichtes (vgl. MESTERMANN LANDSCHAFTSPLANUNG 2022) noch nicht abgeschlossen, wurden aber im Zuge dieses Artenschutzrechtlichen Fachbeitrages ausgewertet. Die Ergebnisse werden im Folgenden dargestellt.

Die zugrunde gelegte Methodik für die Zug- und Rastvogelkartierung sowie für die Schlafplatzerfassung im Jahr 2022 folgte den Vorgaben des Leitfadens „Umsetzung des Arten- und Habitatschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in Nordrhein-Westfalen“ (MULNV 2017), des aktualisierten Methodenhandbuchs zur Artenschutzprüfung in Nordrhein-Westfalen (MULNV & FÖA 2021).

Tab. 5 Auflistung der durchgeführten Zug- und Rastvogelkartierungen im Gelände.

Art der Kartierung	Datum	Zeitraum	Wetter
Zug- und Rastvogelkartierung	14.02.2022	10:00–13:30	8–10 °C, 5–6 bft, leicht bedeckt
	23.02.2022	12:30–14:45	8 °C, 2 bft, sonnig
	05.03.2022	10:15–12:15	4 °C, 2–4 bft, klar
	09.03.2022	07:00–10:00	-1–5 °C, 1–3 bft, klar
	16.03.2022	12:45–16:30	11–14 °C, 2–4 bft, klar
	24.03.2022	13:30–16:00	16–19 °C, 1 bft, leicht bewölkt
	29/30.03.2022	15:00–19:00	7–14 °C, 1–2 bft, klar
	06.04.2022	08:45–12:45	8 °C, 3–5 bft, bedeckt

Stufe I – Vorprüfung des Artenspektrums

Art der Kartierung	Datum	Zeitraum	Wetter
	04.08.2022	10:30–13:00	29–31 °C, 1–3 bft, klar
	08.08.2022	10:15–12:30	15–21 °C, 1–3 bft, klar
	26.08.2022	09:15–11:45	19–20 °C, 1–2 bft, leicht bewölkt
	01.09.2022	08:00–10:00	10–11 °C, 1–2 bft, klar
	07.09.2022	08:00–10:15	19–22 °C, 1–3 bft, bewölkt
	13.09.2022	07:30–09:30	17–18 °C, 2–3 bft, bedeckt
	16.09.2022	07:30–10:30	10–11 °C, 3 bft, stark bewölkt
	23.09.2022	09:15–11:15	13–17 °C, 1–2 bft, klar
	30.09.2022	12:00–15:00	13–16 °C, 1–2 bft, klar
	07.10.2022	08:00–11:00	8–15 °C, 0–1 bft, klar
	10.10.2022	13:30–16:15	17–19 °C, 0–2 bft, klar
	20.10.2022	09:30–12:00	9–16 °C, 3 bft, bedeckt
	27.10.2022	13:15–16:15	16–21 °C, 1–2 bft, klar
	02.11.2022	11:30–15:00	12–14 °C, 3 bft, bewölkt
	07.11.2022	13:30–16:00	12–13 °C, 3 bft, bewölkt
	16.11.2022	13:15–16:15	9–11 °C, 1–3 bft, bedeckt
	24.11.2022	13:00–16:00	8 °C, 2–3 bft, bedeckt
	01.12.2022	11:30–14:30	3–4 °C, 1–2 bft, bewölkt
07.12.2022	10:45–11:45	-1,5– -1,2 °C, 2–3 bft, bewölkt	
14.12.2022	11:30–13:30	-3 °C, 1 bft, bewölkt	
Mornellregenpfeifer- kartierung	04.09.2022	11:30–13:00	22–25 °C, 2–3 bft, bedeckt
	07.09.2022	08:00–10:15	19–22 °C, 1–3 bft, bewölkt
	10.09.2022	12:00–13:15	8 °C, 1–2 bft, bedeckt
	13.09.2022	07:30–09:30	17–18 °C, 2–3 bft, bedeckt

Legende:

Bft. = Windgeschwindigkeit in Beaufort (0 = Stille, 1 = leiser Zug, 2 = leichte Brise, 3 = schwacher Wind, 4 = mäßiger Wind, 5 = frischer Wind, 6 = starker Wind, 7 = steifer Wind, 8 = stürmischer Wind, 9 = Sturm, 10 = schwerer Sturm, 11 = orkanartiger Sturm, 12 = Orkan)

Folgende planungsrelevante Vogelarten wurden im Untersuchungsgebiet 500 m nachgewiesen:

- Bluthänfling
- Braunkehlchen
- Feldlerche
- Feldsperling
- Kiebitz
- Mäusebussard
- Mehlschwalbe
- Rauchschnalbe
- Rotmilan
- Schwarzkehlchen
- Star
- Turmfalke
- Wiesenpieper

Teilweise wurden bei diesen Vogelarten Einzelnachweise oder Zusammenschlüsse von weniger als fünf Individuen einer Art erfasst.

Im Zuge der Zug- und Rastvogelkartierung wurden im Änderungsbereich sowie in der näheren Umgebung insgesamt vier Milan-Schlafplätze erfasst. Der Rotmilan zählt gem.

Stufe I – Vorprüfung des Artenspektrums

NRW-Leidfaden (MULNV 2017) zu den WEA-empfindlichen Vogelarten. Für ihn besteht ein erhöhtes Kollisionsrisiko an Windenergieanlagen.

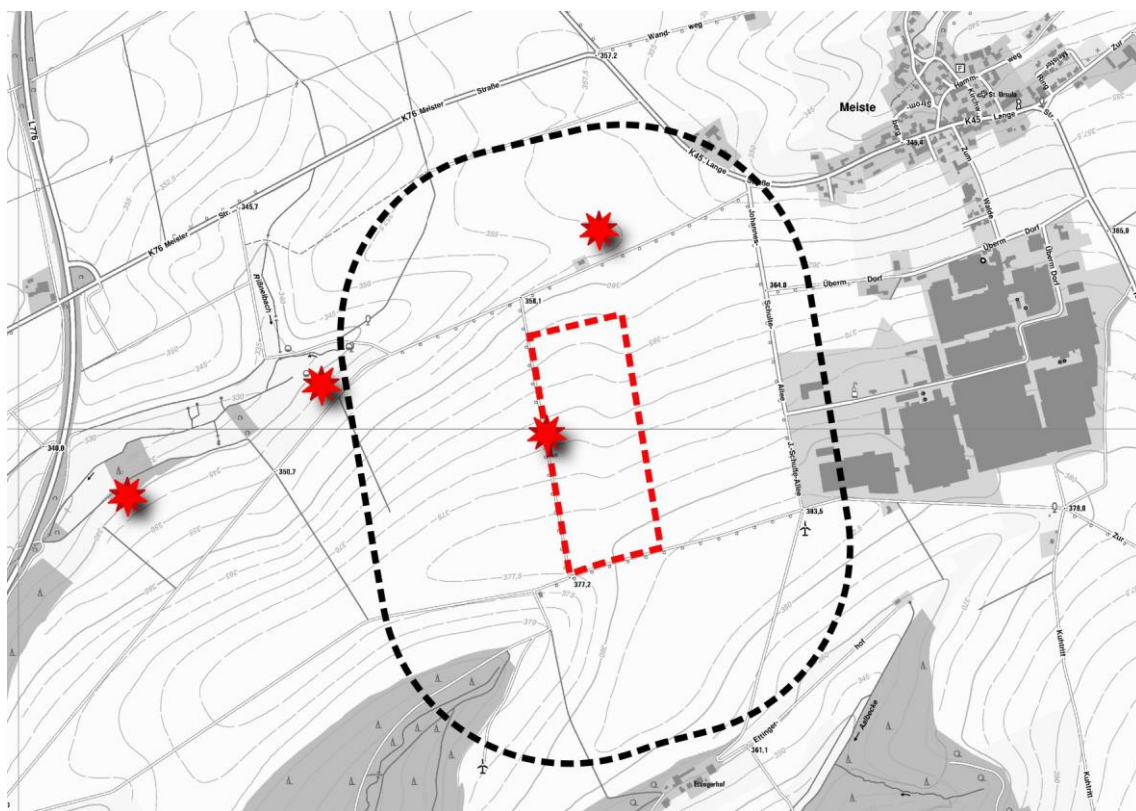


Abb. 24 Nachweise der Milan-Schlafplätze (rote Sterne) im Untersuchungsgebiet 500 m (schwarze Strichlinie) vom Änderungsbereich (rote Strichlinie) auf Grundlage der Topografischen Karte.

Artenliste aller Zug- und Rastvogelarten

Die folgende Tabelle liefert eine Übersicht über alle nachgewiesenen planungsrelevanten Zug- und Rastvogelarten im Untersuchungsgebiet 500 m. Nahrungsgäste sowie Durchzügler, welche aller Wahrscheinlichkeit nach ein (Brut-)Revier außerhalb des Untersuchungsgebietes bis 500 m aufweisen, sich also folglich nicht auf dem Vogelzug befinden, werden nicht aufgelistet.

Tab. 6 Arten und Individuenzahlen planungsrelevanter Zug- und Rastvögel ab einem Zusammenschluss von mindestens fünf Individuen im Untersuchungsgebiet 500 m. Fettdruck = WEA-empfindliche Art

Art	Σ Sichtungen < 5 Individuen
Bluthänfling	230
Feldlerche	25
Kiebitz	15
Mäusebussard	5
Mehlschwalbe	19
Rauchschwalbe	5

Stufe I – Vorprüfung des Artenspektrums

Art	∑ Sichtungen < 5 Individuen
Rotmilan	14
Star	1297
Wiesenpieper	30

Die bei weitem am häufigsten erfasste Zugvogelart ist der Star mit insgesamt 1.297 Individuen, welcher in rastenden, meist aber durchziehenden Trupps von bis zu 500 Tieren zu sehen war. Die zweithäufigste Art stellt der Bluthänfling (230 Individuen) dar. Alle weiteren Arten wurden in vergleichsweise niedrigeren Kopffzahlen (< 50) nachgewiesen. Der WEA-empfindliche Kiebitz wurde mit insgesamt 15 Individuen und der WEA-empfindliche Rotmilan mit insgesamt 14 Individuen nachgewiesen.

6.3.5 Ergebnisse der artspezifischen Revierkartierung für den Rotmilan 2023

Im Nachgang der faunistischen Erfassungen im Jahr 2022 wurde durch das Büro MES-TERMANN LANDSCHAFTSPLANUNG eine artspezifische Revierkartierung für den Rotmilan im Frühjahr und Sommer 2023 durchgeführt.

Tab. 7 Begehungstabelle zur artspezifischen Revierkartierung des Rotmilans im Untersuchungsgebiet 1.500 m um den Änderungsbereich.

Art der Kartierung	Datum	Zeitraum	Wetter
Rotmilan Revierkartierung	17.03.2023	13:15–15:00	15–16 °C, 3–4 bft, bedeckt
	28.03.2023	11:30–13:30	4–6 °C, 3–4 bft, klar
	17.04.2023	09:30–12:30	12 °C, 1 bft, leicht bedeckt
	03.05.2023	10:45–14:15	15 °C, 2 bft, klar
	23.05.2023	10:30–12:30	10 °C, 3–4 bft, bedeckt
	12.06.2023	10:00–13:00	22 °C, 3 bft, klar
	05.07.2023	10:15–13:15	14 °C, 5 bft, klar

Legende:

Bft. = Windgeschwindigkeit in Beaufort (0 = Stille, 1 = leiser Zug, 2 = leichte Brise, 3 = schwacher Wind, 4 = mäßiger Wind, 5 = frischer Wind, 6 = starker Wind, 7 = steifer Wind, 8 = stürmischer Wind, 9 = Sturm, 10 = schwerer Sturm, 11 = orkanartiger Sturm, 12 = Orkan)

Bei der artspezifischen Revierkartierung des Rotmilans wurden hinsichtlich der saisonalen und tageszeitbedingten Terminierung der Erfassungen die Vorgaben des Methodenhandbuchs zur Artenschutzprüfung NRW (MULNV & FÖA 2021) und der Methodenstandards zur Brutvogelerfassung (SÜDBECK et al. 2005) ebenso berücksichtigt, wie die Vorgaben des aktuellen WEA-Leitfadens NRW (MULNV 2017).

Insgesamt wurden im Rahmen der Revierkartierung des Rotmilans 16 Flugsichtungen zwischen März und Juli 2023 dokumentiert. Hierbei handelte es sich um durchziehende einzelne Rotmilane oder um Individuen, die im Untersuchungsgebiet 500 m des Änderungsbereiches auf Nahrungssuche waren.

Stufe I – Vorprüfung des Artenspektrums

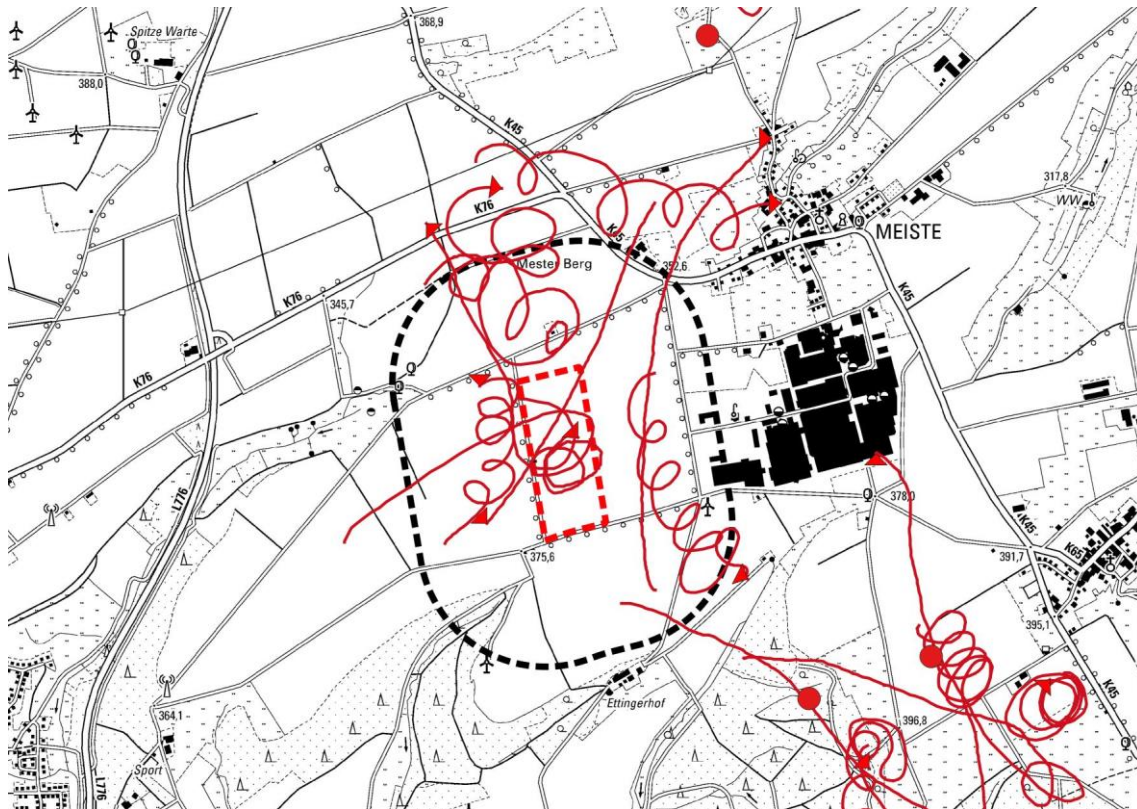


Abb. 25 Nachweise des Rotmilans (rote Linie und Kreise) im Untersuchungsgebiet 500 m (schwarze Strichlinie) des Änderungsbereiches (rote Strichlinie) auf Grundlage der Topografischen Karte.

6.3.6 Ergebnisse der Wachtelkönigkartierung im Jahr 2023

Im Rahmen der Plausibilitätskontrolle durch das Büro MESTERMANN LANDSCHAFTSPLANUNG wurden 2023 Wachtelkönige im Raum erfasst.

Tab. 8 Begehungstabelle zur artspezifischen Erfassung des Wachtelkönigs im Untersuchungsgebiet 500 m um den Änderungsbereich.

Art der Kartierung	Datum	Zeitraum	Wetter
Wachtelkönigkartierung	01.06.2023	00:45–01:45	17 °C, 1 bft, klar
	14.06.2023	23:00–01:15	13–19 °C, 1–3 bft, klar
	11.07.2023	23:45–00:45	16–17 °C, 1–2 bft, klar

Legende:

Bft. = Windgeschwindigkeit in Beaufort (0 = Stille, 1 = leiser Zug, 2 = leichte Brise, 3 = schwacher Wind, 4 = mäßiger Wind, 5 = frischer Wind, 6 = starker Wind, 7 = steifer Wind, 8 = stürmischer Wind, 9 = Sturm, 10 = schwerer Sturm, 11 = orkanartiger Sturm, 12 = Orkan)

Bei den Erfassungen des Wachtelkönigs wurden hinsichtlich der saisonalen und tageszeitbedingten Terminierung der Erfassungen die Vorgaben des Methodenhandbuchs zur Artenschutzprüfung NRW (MULNV & FÖA 2021) und der Methodenstandards zur Brutvogelerfassung (SÜDBECK et al. 2005) ebenso berücksichtigt, wie die Vorgaben des aktuellen WEA-Leitfadens NRW (MULNV 2017).

Im Rahmen der Erfassungen des Wachtelkönigs handelt es sich um zwei Nachweise im Juni ca. 1.200 m nördlich sowie ein Nachweis Mitte Juli ca. 200 m südlich des Änderungsbereiches. Der Wachtelkönig zählt gem. NRW-Leitfaden zu den WEA-empfindlichen Vogelarten. Hier wird ein maximal möglicher Wirkungsbereich von bis zu 500 m ausgehend von Windenergieanlagen angegeben. (MULNV 2017)



Abb. 26 Nachweise des Wachtelkönigs (orange Kreise) im Jahr 2023 durch das Büro Mestermann Landschaftsplanung innerhalb des Änderungsbereiches (rote Strichlinie) im Untersuchungsgebiet 500 m (schwarze Strichlinie) auf Grundlage der Topografischen Karte.

6.4 Konfliktanalyse und Ermittlung von Konfliktarten

6.4.1 Häufige und ungefährdete Tierarten

Entsprechend dem geltenden Recht unterliegen alle europäischen Vogelarten den Artenschutzbestimmungen des § 44 Abs. 1 BNatSchG. Damit ist auch die vorhabenspezifische Erfüllung der Verbotstatbestände gegenüber häufigen und verbreiteten Vogelarten (sogenannten „Allerweltsarten“ wie Amsel, Buchfink und Kohlmeise) zu prüfen. Bei den häufigen und ungefährdeten Arten kann im Regelfall davon ausgegangen werden, dass wegen ihrer Anpassungsfähigkeit und des günstigen Erhaltungszustandes bei vorhabenbedingten Beeinträchtigungen nicht gegen die Zugriffsverbote verstoßen wird. Gemäß Nr. 6 des Gesetzes zur Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes tritt eine Verletzung des Schädigungsverbotes der Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs.1 Nr. 3 BNatSchG) nicht ein, soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Das Tötungs- und Verletzungsverbot wird nicht ausgelöst, sofern sich das Risiko der Tötung oder Verletzung durch den Eingriff nicht signifikant erhöht und diese

Beeinträchtigungen trotz Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann.

Durch die folgende Schutzmaßnahme wird sichergestellt, dass keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände im Hinblick auf häufige und verbreitete Vogelarten ausgelöst werden. Das Eintreten unvermeidbarer Beeinträchtigungen wird durch die Einhaltung der folgenden Vermeidungsmaßnahmen sichergestellt:

- Zur Vermeidung der Verbotstatbestände ist eine Begrenzung der Inanspruchnahme von Vegetationsbeständen auf Zeiten außerhalb der Brutzeit (1. März bis 30. September) notwendig. Räumungsmaßnahmen sämtlicher Vegetationsflächen sind dementsprechend nur zwischen dem 1. Oktober und dem 28./29. Februar durchzuführen. Im Falle nicht vermeidbarer Flächenbeanspruchungen außerhalb dieses Zeitraumes ist durch eine umweltfachliche Baubegleitung sicherzustellen, dass bei der Entfernung von Vegetationsbeständen oder des Oberbodens die Flächen frei von einer Quartiernutzung durch Vögel sind.
- Die Aktivitäten der Baumaßnahmen (Baustelleneinrichtung, Erdarbeiten, Materiallagerung etc.) sind auf vorhandene befestigte Flächen oder zukünftig überbaute Bereiche zu beschränken. Damit wird sichergestellt, dass zu erhaltende Gehölz- und Vegetationsbestände der näheren Umgebung vor Beeinträchtigung geschützt sind und auch weiterhin eine Funktion als Lebensraum übernehmen können.

Das Vorhaben entspricht dem Regelfall, so dass von einer vertiefenden Betrachtung der häufigen und verbreiteten Vogelarten im Rahmen der Konfliktanalyse abgesehen werden kann.

6.4.2 Planungsrelevante Arten

Infolge der Habitatansprüche der Arten, der im Vorhabensbereich vorkommenden Biotopstrukturen und der dargestellten Wirkfaktoren kann ein potenzielles Vorkommen bzw. eine potenzielle vorhabenbedingte Betroffenheit für einige der im Rahmen der Datenrecherche ermittelten Arten im Vorfeld ausgeschlossen werden.

Da nichtessenzielle Nahrungsflächen nicht zu den Schutzobjekten des § 44 Abs. 1 BNatSchG gehören, ist eine artenschutzrechtlich relevante Betroffenheit für Arten, welche das Untersuchungsgebiet als nichtessenzielles Nahrungshabitat nutzen, nicht gegeben.

Fachinformationssystem „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“

Für den 4. Quadranten des Messtischblattes „Effeln“ werden vom FIS für die im Untersuchungsgebiet vorkommenden Lebensräume insgesamt 38 Arten als planungsrelevant genannt (5 Fledermausarten und 33 Vogelarten). Planungsrelevante Pflanzenarten werden nicht aufgeführt (LANUV 2023B).

Stufe I – Vorprüfung des Artenspektrums

Für diese 38 Arten kann, unter Berücksichtigung der Bestandssituation und der aufgeführten Wirkfaktoren, eine Betroffenheit gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG durch die Planung ausgeschlossen werden, wenn sie

- ihre Fortpflanzungs- und Ruhestätten außerhalb der beanspruchten Lebensraumtypen finden oder
- den beanspruchten Bereich ausschließlich als Nahrungshabitat nutzen.

Somit verbleiben für den 4. Quadranten des Messtischblattes „Effeln“ noch vier Fledermausarten sowie 18 Vogelarten als weiterhin zu betrachtende Arten.

Auswertung der Landschaftsinformationssammlung „LINFOS“

Die Landschafts- und Informationssammlung des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (LANUV 2023A) weist für das Untersuchungsgebiet insgesamt zwei Reviere des Wachtelkönigs sowie ein Revier der Grauammer aus. Darüber hinaus gibt es drei Einzelnachweise des Wachtelkönigs.

Schutzgebiete und schutzwürdige Bereiche

Von den in den schutzwürdigen Bereichen (vgl. Kap. 6.2.1) genannten planungsrelevanten Vogelarten werden Braunkehlchen, Bruchwasserläufer, Flussregenpfeifer, Heidelerche, Kampfläufer, Knäkente, Kornweihe, Krickente, Löffelente, Raubwürger, Rohrweihe, Schwarzmilan, Schwarzstorch, Sumpfohreule, Tüpfelsumpfhuhn, Uhu, Wasserläufer, Weißstorch, Wespenbussard, Wiesenweihe und Zwergtaucher unter Beachtung der oben genannten Aspekte als weiterhin zu betrachtende Arten berücksichtigt.

Befragung Dritter

Im Jahr 2023 wurden zwei Einzelsichtungen des Wachtelkönigs im Änderungsbereich durch die Firma MeisterWerke nachgewiesen.

Faunistische Kartierungen

Im Zuge der faunistischen Kartierungen wurde zusätzlich ein Vorkommen des Grauspechtes und des Schwarzkehlchens im Untersuchungsgebiet nachgewiesen.

In der folgenden Tabelle werden die im Rahmen der Datenrecherche ermittelten Arten dargestellt, für welche eine mögliche Betroffenheit durch das Vorhaben nicht ausgeschlossen werden kann (Stufe I). Für die im weiteren Verlauf ermittelten Konfliktarten wird bei Bedarf eine Art-für-Art-Betrachtung (Stufe II) durchgeführt.

Stufe I – Vorprüfung des Artenspektrums

Tab. 9 Auflistung der für den Bereich der Planung dokumentierten planungsrelevanten Arten und Darstellung der Konfliktarten gem. Leitfaden (MULNV 2017). Mögliche Konfliktarten sind grau hinterlegt; WEA-empfindlich eingestufte Arten sind zusätzlich fett gedruckt.

Art	Datenquelle/ Status	relevante Wirkfaktoren	Erfüllung Verbotstatbestand BNatSchG § 44 Abs. 1 möglich			Konfliktart
			Nr. 1	Nr. 2	Nr. 3	
Fledermäuse						
Breitflügelfledermaus	FIS: N	möglicher Lebensraumverlust	x		x	ggf.
Fransenfledermaus	FIS: N	möglicher Lebensraumverlust	x		x	ggf.
Mückenfledermaus	FIS: N	möglicher Lebensraumverlust	x		x	ggf.
Zwergfledermaus	FIS: N	möglicher Lebensraumverlust	x		x	ggf.
Vögel						
Baumpieper	FIS: N/B BfL: N	keine				nein
Bluthänfling	FIS: N/B	Töten oder Verletzen	x			ggf.
Braunkehlchen	BfL: N	Töten oder Verletzen	x			ggf.
Bruchwasserläufer	LANUV: D	keine				nein
Feldlerche	FIS: N/B BfL: N	möglicher Lebensraumverlust	x		x	ggf.
Feldschwirl	FIS: N/B BfL: N	möglicher Lebensraumverlust	x			ggf.
Feldsperling	FIS: N/B BfL: N	möglicher Lebensraumverlust	x			ggf.
Flussregenpfeifer	LANUV: B	keine				nein
Grauspecht	BfL: N	keine				nein
Grauammer	LINFOS: REV	keine				nein
Goldregenpfeifer	FIS: N/R LANUV: D	keine				nein
Heidelerche	LANUV: D	keine				nein
Kampfläufer	LANUV: D	keine				nein
Kiebitz	FIS: N/B BfL: N	möglicher Lebensraumverlust	x		x	ggf.
Knäkente	LANUV: B	keine				nein
Kornweihe	LANUV: B, R	keine				nein
Krickente	LANUV: B	keine				nein
Löffelente	LANUV: B	keine				nein
Mäusebussard	FIS: N/B BfL: N	Töten oder Verletzen	x			ggf.
Mehlschwalbe	FIS: N/B	möglicher Lebensraumverlust	x		x	ggf.
Mornellregenpfeifer	FIS: N/R LANUV: D	keine				nein
Rauchschwalbe	FIS: N/B BfL: N	möglicher Lebensraumverlust	x		x	ggf.
Raubwürger	LANUV: B, R	keine				nein
Rebhuhn	FIS: N/B BfL: N	möglicher Lebensraumverlust	x		x	ggf.

Stufe I – Vorprüfung des Artenspektrums

Art	Daten- quelle/ Status	relevante Wirk- faktoren	Erfüllung Verbotstatbestand BNatSchG § 44 Abs. 1 möglich			Konflikt- art
			Nr. 1	Nr. 2	Nr. 3	
Rotmilan	FIS: N/B BfL: N	möglicher Lebensraumverlust	x		x	ggf.
Rohrweihe	LANUV: B	keine				nein
Schleiereule	FIS: N/B BfL: N	möglicher Lebensraumverlust	x		x	ggf.
Schwarzkehl- chen	BfL: N	keine				nein
Schwarzmilan	LANUV: B, D BfL: N	möglicher Lebensraumverlust	x		x	ggf.
Schwarzstorch	LANUV: D	keine				nein
Star	FIS: N/B BfL: N	möglicher Lebensraumverlust	x		x	ggf.
Steinkauz	FIS: N/B	keine				nein
Sumpfohreule	LANUV: D	keine				nein
Turmfalke	FIS: N/B BfL: N	möglicher Lebensraumver- lust				Ggf.
Tüpfelsumpfhuhn	LANUV: B	keine				nein
Uhu	LANUV: B	keine				nein
Wachtel	FIS: N/B	keine				nein
Wachtelkönig	FIS: N/B LANUV: B LINFOS: REV BfL: N	möglicher Lebensraumver- lust	x	x	x	ggf.
Waldkauz	FIS: N/B	keine				nein
Wanderfalke	LANUV: R	keine				nein
Wasserralle	LANUV: B	keine				nein
Weißstorch	LANUV: D	keine				nein
Wespenbussard	LANUV: B, D	keine				nein
Wiesenpieper	FIS: N/B LANUV: B, D BfL: N	möglicher Lebensraumver- lust	x			ggf.
Wiesenweihe	FIS: N/B BfL: N	möglicher Lebensraumver- lust	x			ggf.
Zwergtaucher	LANUV: B	keine				nein

Legende:

Datenquelle: BfL = Nachweis im Rahmen der faunistischen Kartierung Büro für Landschaftsplanung Bertram Mestermann, FIS = Fachinformationssystem, LANUV = Hinweise aus Schutzgebieten/schutzwürdigen Bereichen, LINFOS = Landschaftsinformationssammlung

Status: N = Nachweis, B = Nachweis Brutvorkommen ab 2000 vorhanden, D = auf dem Durchzug, R = Nachweis Rast/Wintervorkommen ab 2000 vorhanden, REV = Revier

6.4.3 Zusammenfassende Betrachtung der Nichtkonfliktarten

Durch die 34. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Rüthen – „Windräder am Kneblinghauser Weg“ soll ein Sonstiges Sondergebiet gem. § 11(2) BauNVO „Wind“ – Windenergie überlagernd Flächen für die Landwirtschaft gem. § 5 Nr. 9a BauGB, zur Planung von Windenergieanlagen, ausgewiesen werden.

Mit der geplanten Umwidmung der Flächen geht ein formaler Verlust von landwirtschaftlich genutzten Flächen (Ackerflächen) einher. Dieser Verlust wird erst im Zuge nachfolgender Plan- und Zulassungsverfahren konkret.

Aufgrund der Größe des Änderungsbereichs, der überwiegend Ackerflächen umfasst, sowie der wechselnden Fruchtfolgen auf den einzelnen Ackerparzellen kann eine Lebensraumeignung für Offenlandarten wie Feldlerche, Feldschwirl, Feldsperling, Kiebitz, Rebhuhn, Wachtel, Wachtelkönig, Wiesenpieper und Wiesenweihe nicht pauschal ausgeschlossen werden.

Von den oben genannten Offenlandarten zählen Kiebitz und Wiesenweihe gem. NRW-Leitfaden für Windenergie (MULNV 2017) zu den WEA-empfindlichen Vogelarten.

Zudem befindet sich eine Scheune im Änderungsbereich, weshalb eine potenzielle Quartiereignung für die Fledermausarten Breitflügelfledermaus, Fransenfledermaus, Mückenfledermaus und Zwergfledermaus sowie für die gebäudebrütenden Vogelarten Mehlschwalbe, Rauchschwalbe, Schleiereule und Turmfalke nicht sicher auszuschließen ist. Für diese Arten ist auf der nachgelagerten Planungs- und Zulassungsebene eine vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände gemäß Stufe II erforderlich.

Die Breitflügelfledermaus *Eptesicus serotinus* zählt zusätzlich gem. WEA-Leitfaden NRW (MULNV 2017) zu den WEA-empfindlichen Arten aufgrund eines betriebsbedingt erhöhten Kollisionsrisikos an Windenergieanlagen. Die Mückenfledermaus und die Zwergfledermaus sind gem. MULNV (2017) als bedingt WEA-empfindlich eingestuft.

Des Weiteren wurden mehrere Schlafplatzansammlungen von Milanen in einer straßenbegleitenden Birkenreihe im Westen des Änderungsbereiches sowie ca. 200 m nördlich und ca. 560 m nordwestlich des Änderungsbereiches erfasst. Für Rotmilane und Schwarzmilane besteht ein betriebsbedingt erhöhtes Kollisionsrisiko an Windenergieanlagen, wodurch diese Arten ebenfalls als WEA-empfindlich eingestuft werden (MULNV 2017).

Die Nachweise von Gruppen rastender Milane deuten im direkten Umfeld des Änderungsbereiches auf einen losen Schlafplatzkomplex hin. Es ist davon auszugehen, dass dieser Komplex zur Zugzeit eine erhöhte Attraktionswirkung auf Rot- und Schwarzmilane entfaltet. Um eine artenschutzrechtliche Betroffenheit der beiden Vogelarten gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG zu vermeiden, ist aus fachlicher Sicht die Definition geeigneter Vermeidungsmaßnahmen nach § 45b BNatSchG notwendig.

Auch unter Berücksichtigung der aktuell gültigen Rechtsprechung kann z. B. durch die gezielte Betriebseinschränkung in der Zugzeit eine signifikante Erhöhung des Tötungs- und Verletzungsrisikos ausgeschlossen werden.

Stufe I – Vorprüfung des Artenspektrums

Sollte der momentan in Überarbeitung befindliche WEA-Leitfaden NRW eine Definition von Schlafplätzen analog zu Brutplätzen gem. § 45b BNatSchG aufgreifen, würde dies allerdings bedeuten, dass durch eine WEA im für den Rotmilan und den Schwarzmilan artspezifisch mit 500 m definierten Nahbereich nach rechtlicher Definition automatisch zu einem Verstoß gegen § 44 Abs. 1 BNatSchG führt. Ob dieser rechtliche Konflikt, ähnlich wie in aktuellen Genehmigungen für Repowering-Vorhaben, durch die Umsetzung umfassender Abschaltzeiten zu Zugzeit ausgeräumt werden kann, ist derzeit nicht absehbar. Fachlich würde die tageszeitliche Abschaltung der Anlagen z. B. zwischen Anfang August und Ende Oktober eines jeden Jahres eine betriebsbedingte Erhöhung des Kollisionsrisikos vollumfänglich ausschließen.

Ergebnis der Stufe I und weitere Vorgehensweise

Auf Ebene des Flächennutzungsplans können artenschutzrechtliche Betroffenheiten gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG für die im Untersuchungsgebiet anzutreffenden planungsrelevanten Arten ausgeschlossen werden. Darüber hinaus werden nach aktuellem Stand der Rechtslage keine unüberwindbaren Hindernisse durch artenschutzrechtliche Beeinträchtigungen erwartet, die auf der nachgelagerten Planungs- und Zulassungsebene zu erheblichen Problemen führen könnten. Eine vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände gemäß Stufe II ist demnach erst auf der nachgelagerten Planungs- und Zulassungsebene erforderlich.

7.0 Zusammenfassung

Die Stadt Rüthen plant die 34. Änderung des Flächennutzungsplans, um die planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine zukünftige Nutzung von Windenergie durch die ansässige Firma MeisterWerke zu ermöglichen.

In diesem Zusammenhang soll das derzeit als Fläche für die Landwirtschaft dargestellte Plangebiet künftig als „Sonstiges Sondergebiet ´Wind´ - überlagernd Flächen für die Landwirtschaft“ dargestellt werden.

Die Aufstellung eines Bebauungsplans zum Vorhaben ist derzeit nicht vorgesehen.

Im Zusammenhang mit dem Vorhaben ist im Rahmen einer Artenschutzprüfung zu untersuchen, ob gemäß § 44 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) eine unzulässige Betroffenheit von artenschutzrechtlich relevanten Arten eintreten kann. Der vorgelegte artenschutzrechtliche Fachbeitrag dient hierfür als fachliche Grundlage.

Durch die Planung werden folgende Lebensraumtypen mittelbar und unmittelbar beansprucht:

- Acker
- Kleingehölze, Allen, Bäume, Gebüsche, Hecken
- Säume und Hochstaudenfluren
- Gebäude
- Fließgewässer

Die Auswertung des Fachinformationssystems „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“ für den 4. Quadranten des Messtischblattes 4416 erbringt Hinweise auf das Vorkommen von 38 Arten (5 Fledermausarten und 33 Vogelarten), die als planungsrelevant eingestuft sind. Planungsrelevante Pflanzenarten werden nicht benannt.

In den Beschreibungen der Schutzgebiete und schutzwürdigen Bereiche in der Umgebung des Änderungsbereiches und durch die Abfrage der planungsrelevanten Arten in der Landschafts- und Informationssammlung des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (LINFOS) gibt es zusätzliche Hinweise auf 22 weitere Vogelarten, die in der Messtischblattabfrage nicht aufgeführt sind.

Der Änderungsbereich und die nähere Umgebung wurden am 15. September 2023 begangen, um die relevanten Strukturen hinsichtlich ihrer Lebensraumeignung für planungsrelevante Arten zu untersuchen. Im Rahmen der Ortsbegehung findet im Gelände eine Plausibilitätskontrolle statt. Es wird überprüft, ob die Arten der Artenliste am Vorhabenstandort bzw. im Untersuchungsgebiet hinsichtlich ihrer individuellen Lebensraumansprüche tatsächlich vorkommen bzw. vorkommen können und in welchem Umfang sie von dem geplanten Vorhaben betroffen sein könnten. Dazu erfolgte eine Einschätzung der generellen Lebensraumeignung sowie die Überprüfung, inwieweit im Gelände potenzielle Quartiere bestehen. Potenzielle Quartiere stellen Nistkästen, Nischen, Wandverkleidungen an Gebäuden oder Nester und Baumhöhlen an den Gehölzen dar.

Zusammenfassung

Aufgrund der Größe des Änderungsbereichs, der überwiegend Ackerflächen umfasst, sowie der wechselnden Fruchtfolgen auf den einzelnen Ackerparzellen kann eine Lebensraumeignung für Offenlandarten wie Feldlerche, Feldschwirl, Feldsperling, Kiebitz, Rebhuhn, Wachtel, Wachtelkönig, Wiesenpieper und Wiesenweihe nicht pauschal ausgeschlossen werden.

Zudem befindet sich eine Scheune im Änderungsbereich, weshalb eine potenzielle Quartiereignung für die Fledermausarten Breitflügelfledermaus, Fransenfledermaus, Mückenfledermaus und Zwergfledermaus sowie für die gebäudebrütenden Vogelarten Mehlschwalbe, Rauchschnalbe, Schleiereule und Turmfalke nicht sicher auszuschließen ist. Für diese Arten ist auf der nachgelagerten Planungs- und Zulassungsebene eine vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände gemäß Stufe II erforderlich.

Die Nachweise von Gruppen rastender Milane deuten im direkten Umfeld des Änderungsbereiches auf einen losen Schlafplatzkomplex hin. Es ist davon auszugehen, dass dieser Komplex zur Zugzeit eine erhöhte Attraktionswirkung auf Rot- und Schwarzmilane entfaltet. Für diese Arten ist auf der nachgelagerten Planungs- und Zulassungsebene eine vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände gemäß Stufe II erforderlich.

Ergebnis

Auf Ebene des Flächennutzungsplans können artenschutzrechtliche Betroffenheiten gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG für die im Untersuchungsgebiet anzutreffenden planungsrelevanten Arten ausgeschlossen werden. Darüber hinaus werden keine artenschutzrechtlichen Beeinträchtigungen erwartet, die auf der nachgelagerten Planungs- und Zulassungsebene zu erheblichen Problemen führen könnten. Eine vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände gemäß Stufe II ist demnach erst auf der nachgelagerten Planungs- und Zulassungsebene erforderlich.

Warstein-Hirschberg, September 2023



Bertram Mestermann
Dipl.-Ing. Landschaftsarchitekt

Quellenverzeichnis

- DREES & HUESMANN (2023A): Drees & Huesmann Stadtplaner PartGmbH – Begründung zum Vorentwurf der 34. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Rüthen – „Windräder am Kneblinghauser Weg“. Stand: 30.03.2023. Online verfügbar unter: https://www.ruethen.de/fileadmin/02-Leben_in_Ruethen/02.2-Bauen_Wohnen/Bauleitplanung/Aktuelle_Beteiligungsverfahren/34._Aenderung_des_Flaechennutzungsplanes_der_Stadt_Ruethen__Windraeder_am_Kneblinghauser_Weg_/2023-05-25_Begruendung_34._Aenderung_FNP_Wind_Stand_30.03.2023.pdf (letzter Zugriff am 15.08.2023).
- DREES & HUESMANN (2023B): Drees & Huesmann Stadtplaner PartGmbH – Planzeichnung (Vorentwurf) zur 34. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Rüthen – „Windräder am Kneblinghauser Weg“. Stand: Januar 2023. Online verfügbar unter: https://www.ruethen.de/fileadmin/02-Leben_in_Ruethen/02.2-Bauen_Wohnen/Bauleitplanung/Aktuelle_Beteiligungsverfahren/34._Aenderung_des_Flaechennutzungsplanes_der_Stadt_Ruethen__Windraeder_am_Kneblinghauser_Weg_/2023-02-14_Planzeichnung_34._AE._FNP_Vorentwurf.pdf (letzter Zugriff am 15.08.2023).
- LANUV (2023A): Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen. @LINFOS – Landschaftsinformationssammlung, Düsseldorf. (WWW-Seite) <https://infos.naturschutzinformationen.nrw.de/atlinfos/de/atlinfos>
letzter Zugriff am 05.09.2023.
- LANUV (2023B): Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen. Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen. (WWW-Seite) <https://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/blatt/liste/44164>
letzter Zugriff am 05.09.2023.
- MESTERMANN LANDSCHAFTSPLANUNG (2022): Ergebnisbericht der faunistischen Untersuchungen im Jahr 2022 zur Errichtung von zwei Windenergieanlagen in Rüthen-Meiste. Warstein-Hirschberg.
- MESTERMANN LANDSCHAFTSPLANUNG (2023A): Umweltbericht zur 34. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Rüthen – „Windräder am Kneblinghauser Weg“. Warstein-Hirschberg.
- MESTERMANN LANDSCHAFTSPLANUNG (2023B): FFH-Vorprüfung zur 34. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Rüthen – „Windräder am Kneblinghauser Weg“. Warstein-Hirschberg.

Quellenverzeichnis

- MKULNV (2016): Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen. Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren (VV-Artenschutz), Rd. Erl. d. MKULNV v. 06.06.2016, - III 4 – 616.06.01.17.
- MULNV (2017): Leitfaden „Umsetzung des Arten- und Habitatschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in Nordrhein-Westfalen“.- 65 S., 8 Anhänge, Fassung vom 10.11.2017.
- MULNV & FÖA (2021): Methodenhandbuch zur Artenschutzprüfung in NRW – Bestandserfassung, Wirksamkeit von Artenschutzmaßnahmen und Monitoring, Aktualisierung 2020. Forschungsprojekt des MKULNV Nordrhein-Westfalen. (Az.: III-4 - 615.17.03.15). Bearb. FÖA Landschaftsplanung GmbH (Trier): Ute Jahns-Lüttmann, Moritz Klußmann, Jochen Lüttmann, Jörg Bettendorf, Clara Neu, Nora Schomers, Rudolf Uhl & S. Sudmann Büro STERNA. Schlussbericht
- MWEBWV (2010): Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr Nordrhein-Westfalen. Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben. Gemeinsame Handlungsempfehlung des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr NRW und des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW vom 24.08.2010.
- STADT RÜTHEN (2023A): Flächennutzungsplan: 34. Änderung – Begründung zum Vorentwurf – Gebiet: „Windräder am Kneblinghauser Weg“. Rüthen.
- STADT RÜTHEN (2023B): Flächennutzungsplan der Stadt Rüthen – 34. Änderung. Verfahrensstand: Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 (1) BauGB, der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (1) BauGB sowie der Nachbargemeinden gem. § 2 (2) BauGB. Planzeichnung. Rüthen.
- SÜDBECK, P.; ANDRETTZKE, H.; FISCHER, S.; GEDEON, K.; SCHIKORE, T.; SCHRÖDER, K. & SUDFELDT, C. (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Radolfzell.

Anhang 1

Protokoll einer Artenschutzprüfung (ASP) – Gesamtprotokoll

Protokoll einer Artenschutzprüfung (ASP) – Gesamtprotokoll –

A.) Antragsteller (Angaben zum Plan/Vorhaben)

Allgemeine Angaben

Plan/Vorhaben (Bezeichnung): 34. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Rütten "Windräder am Kneblinghauser Weg"

Plan-/Vorhabenträger (Name): Stadt Rütten Antragstellung (Datum): _____

Die in der Stadt Rütten ansässige Firma MeisterWerke möchte zukünftig Windenergie in der Energieversorgung für die Produktion und Verwaltung einsetzen. Hintergrund ist das betriebliche Ziel sich im Hinblick auf produktionsbedingt hohe Energieverbräuche unabhängiger von dem schwer kalkulierbaren Strommarkt zu machen. Zu diesem Zweck ist die Errichtung von zwei Windenergieanlagen in Planung. Die 34. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Rütten – „Windräder am Kneblinghauser Weg“ ist als planungsrechtliche Voraussetzung für die Genehmigungsfähigkeit der beiden geplanten Windenergieanlagen an dem dafür vorgesehenen Standort und damit ggf. für die Umsetzung des Vorhabens erforderlich.

Stufe I: Vorprüfung (Artenspektrum/Wirkfaktoren)

Ist es möglich, dass bei FFH-Anhang IV-Arten oder europäischen Vogelarten die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG bei Umsetzung des Plans bzw. Realisierung des Vorhabens ausgelöst werden? ja nein

Stufe II: Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände

(unter Voraussetzung der unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“) beschriebenen Maßnahmen und Gründe)

Nur wenn Frage in Stufe I „ja“:

Wird der Plan bzw. das Vorhaben gegen Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG verstoßen (ggf. trotz Vermeidungsmaßnahmen inkl. vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen oder eines Risikomanagements)? ja nein

Arten, die nicht im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung einzeln geprüft wurden:

Begründung: Bei den folgenden Arten liegt kein Verstoß gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG vor (d.h. keine erhebliche Störung der lokalen Population, keine Beeinträchtigung der ökologischen Funktion ihrer Lebensstätten sowie keine unvermeidbaren Verletzungen oder Tötungen und kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko). Es handelt sich um Irrgäste bzw. um Allerweltsarten mit einem landesweit günstigen Erhaltungszustand und einer großen Anpassungsfähigkeit. Außerdem liegen keine ernst zu nehmende Hinweise auf einen nennenswerten Bestand der Arten im Bereich des Plans/Vorhabens vor, die eine vertiefende Art-für-Art-Betrachtung rechtfertigen würden.

Stufe III: Ausnahmeverfahren

Nur wenn Frage in Stufe II „ja“:

1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt? ja nein
2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden? ja nein
3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben? ja nein